



Aktionsplan Inklusion 2024–2027

für ein barrierefreies
Niedersachsen

Schritte zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechts-
konvention



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung



Niedersachsen. Klar.

Aktionsplan Inklusion 2024–2027

**für ein barrierefreies
Niedersachsen**

**Schritte zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechts-
konvention**

Inhalt

Vorwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten	4
Vorwort des Niedersächsischen Ministers für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	6
Grußwort der Niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen	10
Einleitung	14
Handlungsfelder des Aktionsplans	18
Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung	21
Handlungsfeld 2: Partizipation	43
Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen	53
Handlungsfeld 4: Bildung	67
Handlungsfeld 5: Arbeit	83
Handlungsfeld 6: Wohnen	103
Handlungsfeld 7: Mobilität	107
Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche	117
Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege	129
Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport	137
Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus	143
Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung	161
Impressum	171

Vorwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten



Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) fordert Inklusion und Teilhabe in allen Lebensbereichen. In Deutschland ist das Übereinkommen vor 15 Jahren offiziell in Kraft getreten. In diesem Zeitraum haben wir schon Vieles bewegt und für Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen maßgebliche Verbesserungen erreicht.

Dies hat auch der UN-Ausschuss im Rahmen der zweiten Staatenprüfung im August 2023 festgestellt. Er hat Deutschland für Verbesserungen wie z. B. für die Verabschiedung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes oder die Änderung des Bundeswahlgesetzes, um Einschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, gelobt. Gleichzeitig wurde aber auch konstatiert, dass viele Menschen mit Behinderungen in Deutschland noch nicht selbstbestimmt und nicht gleichberechtigt mit anderen lernen, arbeiten und wohnen können.

Mit dem vierten Aktionsplan Inklusion wollen wir die Forderungen, die sich aus der Staatenprüfung ergeben, aufgreifen und mit gezielten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen beitragen. Betroffene können am besten aus ihrer Sicht bestehende Defizite benennen. Darum werde ich künftig einmal im Jahr Vertreterinnen und Vertreter des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen (LBBR) zu einem Empfang einladen, damit wir uns zum Thema Inklusion austauschen und über aktuelle Themen diskutieren können. Ich möchte erfahren, wo ggf. Probleme gesehen werden – bei der Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsplans, aber auch darüber hinaus.

Lassen Sie mich stellvertretend für die vielen Maßnahmen des vierten Aktionsplans zwei weitere hervorheben:

Die Situation der Menschen mit Behinderungen kennenzulernen und besser zu verstehen, ist Ziel der Teilnahme von Mitarbeitenden der Niedersächsischen

Ministerien an der Aktion „Schichtwechsel“. Im Rahmen dieser Aktion tauschen Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt beschäftigt sind, für einen Tag den Arbeitsplatz mit Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sind. Um mögliche bestehende Vorurteile abzubauen, ist der gemeinsame Austausch wichtig. Bei solchen Aktionen können Menschen mit Behinderungen Menschen ohne Behinderungen zeigen, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und welches Wissen sie u. a. im Arbeitsleben besitzen. So wird das gegenseitige Verständnis für die Situation der und des jeweiligen Anderen gefördert. Ich freue mich deshalb sehr, dass der Aktionsplan im Rahmen der Bewusstseinsbildung auch Maßnahmen zu der Aktion Schichtwechsel enthält.

Die Grundlage für unser Zusammenleben wird durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Künftige Rechtsnormen des Landesrechts wollen wir einer systematischen und umfassenden Prüfung unterziehen, ob sie mit der UN-BRK vereinbar sind. Dazu werden wir in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe einen Leitfaden entwickeln, den alle Ministerien zum Screening künftiger Rechtsnormen nutzen können. So stellen wir sicher, dass diese Normen den Anforderungen der UN-BRK entsprechen.

Es gibt noch viele weitere gute Maßnahmen im vorliegenden Aktionsplan Inklusion, lesen Sie selbst!

Danken möchte ich allen Menschen mit und ohne Behinderungen, Vertreterinnen und Vertretern von Interessenverbänden, Vereinen, Institutionen sowie insbesondere den Mitgliedern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen für Ihre konstruktive und auch kritische Mitarbeit. Sie alle haben sich im Rahmen von Workshops, über die digitale Ideenbox und während der Inklusionskonferenz 2023 mit Vorschlägen zu Maßnahmen beteiligt, damit dieser Aktionsplan entstehen konnte. Wir sind auf einem guten Weg. Gehen wir diesen gemeinsam zielstrebig weiter für die volle und wirksame Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen!

Ihr



Stephan Weil

Vorwort des Niedersächsischen Ministers für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung



Inklusion ist ein Menschenrecht in Deutschland – darauf können wir auch angesichts des Jubiläums von 75 Jahren Grundgesetz durchaus stolz sein. Gleichwohl lehrt uns gerade das Grundgesetz, dass Menschen- und Grundrechte, bürgerliche Freiheiten und die demokratische Grundordnung in Gänze nicht von selbst kommen und bleiben, sondern fortwährend mit Leben gefüllt und ggf. auch verteidigt werden müssen. Auch für den Bereich der Inklusion gilt, dass Vieles, was auf dem Papier bereits gilt, im Alltagsleben

ankommen und gelebt werden muss. Daher legen wir in Niedersachsen bereits den vierten Aktionsplan Inklusion vor. Mit diesem setzen wir Schritt für Schritt die UN-Behindertenrechtskonvention um. Wir reißen Barrieren ein und bauen Brücken auf. Denn viel zu oft bewegen sich Menschen mit und ohne Behinderungen in unterschiedlichen Welten und leben *nebeneinander* statt *miteinander*. Viel zu oft wird Menschen mit Behinderungen mit Vorurteilen begegnet, statt offen aufeinander zuzugehen. Viel zu oft erleben sie Gewalt und Diskriminierung. Zu Recht wurde Deutschland deshalb von dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in einigen Bereichen deutlich kritisiert.

Die vielen verschiedenen Ziele und Maßnahmen haben deshalb eines gemeinsam: Sie tragen alle dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen selbstverständlich Teil sein können in Niedersachsen. In der Schule und auf dem Sportplatz, in Bussen und Bahnen, im Wartezimmer der Hausarztpraxis, auf der großen Bühne, im Internet und im Betrieb. Auf dem Wanderweg, genauso wie im Neubaugebiet und im Frauenhaus. Menschen mit Behinderungen gehören in die Mitte der Gesellschaft.

Teil sein ist deshalb das Motto unseres neuen Aktionsplans. Dabei geht es um mehr als nur „dabei sein“. Menschen mit Behinderungen sollen überall ohne

fremde Hilfe mitmachen können. Das wurde bereits bei der Erarbeitung des Aktionsplans in Form eines Partizipationskonzepts berücksichtigt: Menschen mit Behinderungen konnten in jeder Phase des Aktionsplans mitarbeiten. Hervorheben möchte ich die Mitarbeit am Aktionsplan im Rahmen der Inklusionskonferenz am 6. Dezember 2023 in zehn verschiedenen Workshops. Das Interesse an der Konferenz war überwältigend und der Wunsch, sich aktiv und konstruktiv einzubringen deutlich spürbar. Auch die digitale Ideenbox wurde von vielen Menschen rege genutzt: rund 140 Anregungen haben die Landesregierung erreicht. In der Bearbeitung wurde deutlich, wie wichtig die Beiträge von Menschen mit Behinderungen für einen gelingenden Inklusionsprozess in Niedersachsen sind. Denn ob Fortschritte in der Inklusion tatsächlich erreicht sind, hängt maßgeblich von den Erfahrungen und Erlebnissen der betroffenen Menschen ab. „Nichts über uns ohne uns“ bleibt daher eine wichtige Maxime unserer Teilhabepolitik.

Mit den letzten drei Aktionsplänen hat die Landesregierung bereits ihre Handlungsfähigkeit dokumentiert, um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und die Rechte der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Innerhalb von sechs Jahren wurden 384 Maßnahmen in zwölf Handlungsfeldern auf den Weg gebracht. Viele davon sind abgeschlossen oder werden als Daueraufgabe umgesetzt.

Bei der Evaluation der Pläne durch die Expertinnen und Experten des Deutschen Instituts für Menschenrechte und der Prognos AG hat sich aber auch gezeigt, dass Probleme oder Missverständnisse bei der Umsetzung zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft entstehen können, wenn Maßnahmen nicht konkret genug formuliert werden. Mit dem neuen Aktionsplan wurden deshalb auf Basis der Evaluationsergebnisse notwendige Änderungen vorgenommen. Das Partizipationskonzept habe ich bereits erwähnt. Eine andere wichtige Neuerung ist, dass die Maßnahmen in diesem Aktionsplan stärker zielgerichtet entwickelt wurden, indem in einem ersten Schritt in partizipativen Workshops übergeordnete Ziele entwickelt wurden. Erst in einem zweiten Schritt sind innovative und konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele erarbeitet worden, die bereits bestehende Aktivitäten der Landesregierung ergänzen. Auch der Fortschreibungsrhythmus ist auf Empfehlung der Expertinnen und Experten an die Legislaturperiode angepasst worden, um die Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen.

Ein neues Handlungsfeld im Aktionsplan ist der Schutz bestimmter Gruppen von Menschen mit Behinderungen. Dabei geht es um besonders schutzbedürftige Gruppen wie zum Beispiel geflüchtete Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Behinderungen in sozialen Schwierigkeiten. Hervorzuheben ist auch, dass mit dem Aktionsplan Barrieren auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen abgebaut werden.

Menschen mit Behinderungen sind zum Beispiel deutlich seltener auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt als Menschen ohne Behinderungen. Dabei ist Arbeit eine der wichtigsten Formen der Teilhabe an unserer Gesellschaft. Das Land Niedersachsen setzt sich deshalb dafür ein, dass die guten Förderinstrumente zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen bekannter und dementsprechend häufiger von Arbeitgebenden genutzt werden, damit Inklusion und Gleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt Realität wird. Auch als Arbeitsminister muss ich feststellen: hier ist bisher zu wenig Fortschritt zu verzeichnen, es gibt noch viel zu tun!

Im Bereich Gesundheit kann Gleichberechtigung nur dann gelingen, wenn gleiche Zugänge zu allen Gesundheitsleistungen bestehen. Viele Arztpraxen im großen Flächenland Niedersachsen sind jedoch nicht barrierefrei, wodurch beispielsweise Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer in ihrer Wahl der für sie bestmöglichen Gesundheitsversorgung beschränkt werden. Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen wird das Land daher Maßnahmen zur Barrierefreiheit der Praxen von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum auf den Weg bringen.

Auch wenn nicht alle Ziele messbar sind, werden die insgesamt 97 neuen Maßnahmen Niedersachsen bis 2027 inklusiver und bunter machen. Davon bin ich überzeugt. Machen auch Sie bei dieser gemeinsamen Aufgabe mit – damit jeder Mensch in Niedersachsen das Gefühl hat, selbstverständlich Teil dieser Gesellschaft zu sein.

In diesem Zusammenhang wünsche ich mir, dass alle Menschen in Niedersachsen Inklusion als gesamtgesellschaftliche Chance verstehen. Wenn wir aufeinander zugehen und uns gegenseitig zuhören, können wir viel voneinander lernen, im Kleinen wie im Großen. Schließlich profitieren von Barrierefreiheit und Inklusion alle – behindert oder nicht.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Philippi'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'A' at the top.

Dr. Andreas Philippi

Grußwort der Niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen



Es freut mich sehr, dem vorliegenden vierten Aktionsplan Inklusion unseres Landes Niedersachsen einige Worte als Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen voranzustellen.

Seit dem 1. März 2024 bekleide ich dieses Amt und konnte das Entstehen des Aktionsplans, sozusagen „auf den letzten Metern“, noch vollumfänglich begleiten.

Als Gast konnte ich an der Inklusionskonferenz am 6. Dezember 2023 teilnehmen und mir selbst ein Bild davon machen, wie groß die Zahl der Menschen ist, die in verschiedenen Rollen und Funktionen am Werden des Inklusionsplans mitgewirkt haben! Sehr viele Menschen mit verschiedensten Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen haben in zehn Workshops großartige inklusionsfördernde Ideen und Vorschläge entwickelt, die zum Teil auch Eingang in den Aktionsplan gefunden haben.

Nur am Rande sei erwähnt, wie sehr das große Engagement und die spürbare Freude der Teilnehmenden an der Konferenz meine eigene Vorfreude auf das Amt der Landesbehindertenbeauftragten von Niedersachsen gesteigert haben!

Es wurde für mich sehr deutlich, wie Menschen mit Behinderungen konstruktiv und mit viel Kompetenz und Enthusiasmus die Konferenz bereichert haben, und dass das Motto „Nichts über uns ohne uns“ in Niedersachsen von den Verantwortlichen ernst genommen wird. Denn nur durch das große „Expertentum in der eigenen Sache“ von Menschen mit Behinderungen kann Teilhabe gelingen und das Motto des vierten Aktionsplans „Teil sein“ Wirklichkeit sein oder werden.

Nachdem ich auch den dritten Aktionsplan ausführlich studiert hatte, bin ich sehr beeindruckt, wie viele verschiedene Maßnahmen nun im vierten Aktionsplan neu erarbeitet wurden. Ich hoffe, dass wir diese in der Gemeinsamkeit und mit viel Tatkraft umsetzen werden!

Dazu bedarf es nicht nur einer inklusiven Haltung aller Beteiligten, sondern auch eines gemeinsamen Verständnisses von Barrierefreiheit.

Inklusion bedeutet die Möglichkeit des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderungen ohne jegliche Barrieren in allen Lebensbereichen! Ich weiß, dass dies ein ambitioniertes Ziel ist, dessen Erreichen uns noch viele Jahre beschäftigen wird, in denen Idealismus und Realismus miteinander ringen werden. Dennoch sollten wir niemals die Tatsache aus den Augen verlieren, dass Inklusion eine unverzichtbare positive Haltung der einzelnen Menschen zu der Thematik voraussetzt.

Notwendig ist zunächst eine Haltung, allen Menschen ohne Vorbehalte zu begegnen, und eigene Vorurteile, die unzweifelhaft in unser aller Köpfen existieren, zu reflektieren.

Eine vorurteilsfreie Haltung führt uns zum Respekt vor der individuellen Verschiedenheit. Gleichzeitig verlangt diese humanistische Haltung ein Verständnis von gesellschaftlichen Strukturen, um sich klar gegenüber diskriminierenden Einstellungen zu positionieren.

Wirkliches Inklusionsverständnis zu erlangen, das ist ein gesellschaftlicher Prozess, der ein Umdenken und veränderte Einstellungen erfordert. Gelingensbedingung für Inklusion und damit eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Menschen ist und bleibt ebenso die Barrierefreiheit. Inklusion ist ein Wertesystem, das in allen Bereichen barrierefreie Strukturen voraussetzt. Barrierefreiheit ist dabei kein Luxus, den sich ein Land erlaubt, sondern ein Gewinn und Mehrwert für alle Menschen. Auch im vierten Aktionsplan geht es um einen ungehinderten, barrierefreien Zugang und eine umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben. Mannigfaltige Barrieren verhindern, dass Menschen mit Behinderungen vollumfänglich und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Zum zeitgemäßen Inklusionsverständnis gehört, dass sich nicht die Menschen mit Behinderungen der Umwelt anpassen, sondern die Gemeinschaft dafür Sorge trägt, dass die Rahmenbedingungen für die Zugänglichkeit in allen Bereichen an die Bedürfnisse der Menschen angepasst werden. Die Erkenntnis wird durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die sich bei der Einführung eines modernen Behinderungsbegriffs an diesem Verständnis orientiert, gestützt. Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist ein Kernziel der UN-BRK und muss überall selbstverständlich werden. Auch hinsichtlich des deutlich wachsenden Anteils älterer Menschen ist barrierefreies Planen gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich geboten. Daher muss bei allen Planungen Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht werden. Ziel ist eine inklusive Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Dieses Ziel findet sich auch in § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) wieder, wonach Bereiche o. ä. dann barrierefrei sind, „wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“. Ich wünsche mir, dass sich endlich die Erkenntnis durchsetzt, dass die barrierefreie Gestaltung der Umwelt allen Menschen zugutekommt.

Daher bin ich sehr dankbar und freue mich besonders darüber, dass im neuen vierten Aktionsplan „Barrierefreiheit“ erstmals als neues Querschnittsthema behandelt wird. In insgesamt 43 Maßnahmen wird dieses wichtige Querschnittsthema nicht nur benannt, sondern spielt vielmehr eine wichtige Rolle.

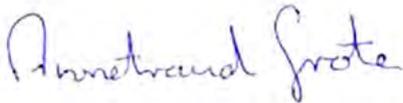
An dieser Stelle möchte ich als Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen allen, die an der Entstehung des vierten Aktionsplans, über die digitale Ideenbox, die Inklusionskonferenz, Workshops und viele weitere Wege beteiligt sind und waren, ein herzliches „Dankeschön“ zurufen! Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie Interessen- und Selbsthilfeverbände haben sich mit ihrem Wissen und vielen konstruktiven Ideen eingebracht. Besonders zu erwähnen ist auch, wie viele einzelne Personen mit und ohne Behinderungen sich auf beispielhafte Weise beteiligt haben und so den Prozess bereichern konnten. Aber auch bei den beteiligten Ministerien, vor allem dem federführenden Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung und auch meinem eigenen Team der Stabsstelle der Landesbehindertenbeauftragten bedanke ich mich für die hervorragende und engagierte Zusammenarbeit sehr herzlich.

Ich möchte mich in den kommenden Jahren mit allen Kräften dafür einsetzen, dass die Maßnahmen des Aktionsplans mit Leben gefüllt werden. Die vielen neuen Maßnahmen und deren Realisierung werden dafür Sorge tragen, dass unser Land Niedersachsen noch inklusiver wird und noch mehr Menschen Teilhabe erleben können.

Machen Sie mit?

Ihre



Annetraud Grote

Einleitung

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geltendes Recht in Deutschland. Sie konkretisiert die bestehenden Menschenrechte – zum Beispiel das Recht auf Bildung oder das Recht auf Gesundheit – aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen. In einem partizipativen, koordinierten und ressortübergreifenden Prozess werden in Niedersachsen zur Umsetzung der Konvention regelmäßig Landesaktionspläne Inklusion erarbeitet und umgesetzt. Der erste Aktionsplan wurde 2017 von der Niedersächsischen Landesregierung veröffentlicht und seitdem zwei Mal fortgeschrieben. Bereits über 350 Maßnahmen wurden in den letzten sechs Jahren auf diese Weise für ein inklusives Niedersachsen auf den Weg gebracht.

Zentrales Gremium für die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans ist das Begleitgremium. Im Begleitgremium sind sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien und der Staatskanzlei als auch Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen sowie die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und die Geschäftsstelle Aktionsplan Inklusion vertreten.

Der neue Aktionsplan steht unter dem Motto „Teil Sein“ – denn Menschen mit Behinderungen sind nicht nur ein wichtiger Teil von Niedersachsen, sie sollen auch selbstverständlich in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Niedersachsen Teil sein. Das Motto des Aktionsplans spiegelt damit ein wichtiges Ziel zur Umsetzung der UN-BRK in Niedersachsen wider. Er ist Anspruch und Wirklichkeit zugleich.

Nach der Evaluierung der ersten drei Aktionspläne im Jahr 2022, hat die Landesregierung gemäß der Empfehlung der Evaluation ein Partizipationskonzept für die Fortschreibung des vierten Aktionsplans festgelegt. Es beinhaltet drei Stufen:

1. Stufe: Entwicklung übergeordneter Ziele

In der ersten Stufe haben die Ministerien gemeinsam mit Mitgliedern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen mehr als 40 übergeordnete Ziele entwickelt, die den Schwerpunkt der Teilhabepolitik der Landesregierung bis zum Jahr 2027 bilden. In insgesamt fünf vom Deutschen Institut für Menschenrechte moderierten Workshops wurden zu den einzelnen Handlungsfeldern des Aktionsplans wie Digitalisierung, Bildung, Mobilität oder Gesundheit realistische Ziele erarbeitet und im Oktober 2023 beschlossen. Die Landesregierung wird diese bis zum Ende der 19. Legislaturperiode umsetzen.¹

2. Stufe: Erarbeitung konkreter Maßnahmen

Zu den übergeordneten Zielen wurden in der zweiten Stufe 97 konkrete Maßnahmen von den Ministerien erarbeitet, die schrittweise zu mehr Barrierefreiheit und Teilhabe in Niedersachsen innerhalb der Laufzeit des Aktionsplans führen sollen. Zusätzlich wurden sechs neue Ziele erarbeitet.²

Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Fortschreibung des Aktionsplans hat am 6. Dezember 2023 eine Inklusionskonferenz mit 300 Gästen in Hannover stattgefunden. Die Konferenz wurde vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung gemeinsam mit dem Büro der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen durchgeführt. In Vorträgen und Workshops wurden die Ziele des neuen Aktionsplans vorgestellt und diskutiert und Vorschläge für neue Maßnahmen des Aktionsplans erarbeitet. Insgesamt 154 Vorschläge sind auf diese Weise für den neuen Aktionsplan geprüft worden. 25 von diesen Vorschlägen finden sich in den Maßnahmen des Aktionsplans wieder.

¹ Mit der Ausnahme von zwei Zielen, die nicht weiterverfolgt werden, da sich in der Bearbeitung gezeigt hat, dass sie bereits in der Umsetzung sind. Dies betrifft die ehemaligen Ziele 4.4 „Das Niedersächsische Hochschulgesetz ist im Einklang mit der UN-BRK“ sowie 9.2 „Bis 2027 ist die Anerkennung, Diagnose, Versorgung/Behandlung und (mobile, aufsuchende) Rehabilitation von Menschen, die an Post Covid, Post Vac oder ME/CFS erkrankt sind, in Niedersachsen verbessert“.

² Zu den neuen Zielen zählen 1.5, 5.4, 5.5, 5.6, 7.4 und 12.4.

Darüber hinaus wurden in der Stufe 2 auch 91 Vorschläge über den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen eingebracht. Insgesamt werden ein Viertel der Vorschläge des Landesbeirats umgesetzt, d. h. zu 23 Vorschlägen wurden von den Ministerien Maßnahmen erarbeitet. Die Landesbeauftragte hat sowohl zu den Vorschlägen des Landesbeirats als auch zu den Vorschlägen aus der Inklusionskonferenz eine qualifizierte und begründete Rückmeldung im Sinne des Transparenzgebots erhalten.

Ein weiteres Partizipationsformat, das auch schon bei den letzten Aktionsplänen eingesetzt wurde, ist die sogenannte „**digitale Ideenbox**“. Sie bietet die Möglichkeit, über eine Online-Plattform Ideen für den Aktionsplan einzureichen. Das Online-Format soll dabei insbesondere Menschen mit Behinderungen erreichen, die nicht auf anderen Wegen am Fortschreibungsprozess teilnehmen können, und sie in den Partizipationsprozess einbinden. 143 Vorschläge sind auf diese Weise über die digitale Ideenbox für den vierten Aktionsplan eingebracht worden. Die fachlich zuständigen Ministerien haben auch hier alle Vorschläge geprüft und den Ideengebenden eine Rückmeldung gegeben, ob die Vorschläge beim vierten Aktionsplan berücksichtigt werden konnten. Die Landesbeauftragte erhielt die Rückmeldungen jeweils zur Kenntnis.

Maßnahmen, die auf Vorschläge von Ideengebenden aus der Inklusionskonferenz, Ideenbox oder dem Landesbeirat zurückgehen, sind im Folgenden entsprechend gekennzeichnet. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Ideen eins zu eins, sondern teilweise mit Änderungen, umgesetzt werden. Dies betrifft 44 Maßnahmen, d. h. 45 Prozent der Maßnahmen sind beeinflusst aus Ideen der angebotenen Partizipationsformate.

3. Stufe: Diskussion und Veröffentlichung des Aktionsplans

In der dritten Stufe wurde der vorläufige Plan im Begleitgremium diskutiert und beraten. Das Ergebnis wurde dem Kabinett im August 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.



Wie geht es weiter?

Bis zum Jahr 2027 haben die Ministerien Zeit, die Maßnahmen aus dem Aktionsplan umzusetzen.

Der Umsetzungsfortschritt der Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen (alle zwölf Monate) vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung gemessen, im Begleitgremium diskutiert sowie in der Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beraten. Die Ergebnisse des Umsetzungsfortschrittes werden danach auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung veröffentlicht.

Die Maßnahmen, die Kosten auslösen, können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umgesetzt werden und stehen daher unter einem Finanzierungsvorbehalt.

Die digitale Ideenbox bietet auch weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Vorschläge zur Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen zu unterbreiten. Alle Anregungen und Hinweise werden bearbeitet und auf Umsetzbarkeit von den jeweils fachlich zuständigen Ministerien geprüft.

Handlungsfelder des Aktionsplans

Ziele und Maßnahmen der Landesregierung sind in folgende zwölf Handlungsfelder gegliedert:

1. Bewusstseinsbildung
2. Partizipation
3. Schutz bestimmter Teilgruppen der Menschen mit Behinderungen
4. Bildung
5. Arbeit
6. Wohnen
7. Mobilität
8. Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche
9. Gesundheit und Pflege
10. Freizeit und Sport
11. Kultur und Tourismus
12. Kommunikation, Medien und Digitalisierung

Die einführenden Texte beschreiben jeweils die Verknüpfung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und greifen die als „Abschließende Bemerkungen“ erschienenen Forderungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom Oktober 2023 auf.



Was fordert die UN-BRK?

Darüber hinaus werden die übergeordneten Ziele im jeweiligen Handlungsfeld beschrieben und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf für Niedersachsen dargestellt.



Was soll passieren?

Daraus abgeleitet werden konkrete Maßnahmen der Landesregierung, die auf die Verbesserung der Lebens- und Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen abzielen.



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

Es folgen detaillierte tabellarische Darstellungen dieser Maßnahmen, die auch den Bezug zu den einschlägigen Artikeln der UN-BRK sowie Querschnittsthemen darstellen. Für jede Maßnahme wird zudem die federführende Stelle, Kriterien zur Überprüfbarkeit der Umsetzung sowie Informationen zur Laufzeit und Finanzierung angegeben. Bei Maßnahmen, die auf einen Vorschlag aus dem Partizipationsprozess zurückgehen, werden zusätzlich Angaben zu den Ideengebern gemacht.



1.

**Bewusstseins-
bildung**

Bewusstseins- bildung



Was fordert die UN-BRK?

Artikel 8 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen sollen bekämpft sowie das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den gesellschaftlichen Beitrag von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Der Ausschuss empfiehlt in seinen Abschließenden Bemerkungen 2023 zudem insbesondere Menschen mit Behinderungen, ihre Familien, verschiedene Berufsgruppen, Medien und Regierungspersonal in den Blick zu nehmen.

Im Vordergrund steht dabei die Erkenntnis, dass es nicht die persönlichen Defizite oder Beeinträchtigungen, sondern die Barrieren in der Umwelt und in den Köpfen sind, die einen Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen oder sogenannten geistigen Beeinträchtigungen daran hindern, am Leben in der Gesellschaft gleichberechtigt teilzuhaben. Die Ziele und Maßnahmen dieses Handlungsfeldes zielen daher zu allererst darauf ab, diese Erkenntnis weiter zu verbreiten und eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Rechte, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern und zum Abbau von Barrieren umfassend beizutragen.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung



Was soll passieren?

- 1.1** Alle Beschäftigten der Landesverwaltung und ihrer nachgeordneten Bereiche sind zum Thema Inklusion sensibilisiert. An Schulungen werden Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache beteiligt.
- 1.2** Die Landesregierung führt regelmäßig Veranstaltungen und Maßnahmen unter Beteiligung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen durch, die zur Bewusstseinsbildung und zur Achtung ihrer Rechte beitragen.
- 1.3** Mitarbeitende in Beschwerde- und Beratungsstellen sind für verschiedene Diskriminierungsmerkmale sensibilisiert und zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit geschult.
- 1.4** Der Aktionsplan Inklusion des Landes Niedersachsen ist bis zum Jahr 2027 weiterentwickelt z. B. in Bezug auf die Digitalisierung.
- 1.5** Der Förderschwerpunkt Hören ist geändert in den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

1.1-01

Aufbau einer Datenbank für Expertinnen und Experten mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK

Art. 8 Bewusstseinsbildung

Vorgehen

Es wird eine Datenbank aufgebaut, in die sich Menschen mit Behinderungen für bestimmte Sachgebiete und Themen als Expertinnen und Experten in eigener Sache eintragen können. Sie können über die Datenbank z. B. für Vorträge und Veranstaltungen angefragt werden. Es werden Gremien der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LMB) u. a. befragt und Expertinnen und Experten aus den Netzwerken gewonnen.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Veröffentlichung der Datenbank,
Anzahl der eingetragenen Expertinnen und Experten

Ideengebende

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.

Querschnittsthemen

Partizipation

Zuständigkeit

Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Laufzeit

2025 bis 2027

Finanzierung

Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.1-02

Angebot von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Inklusion für die Beschäftigten der niedersächsischen Landesverwaltung

Bezug zur UN-BRK

Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen,
Art. 8 Bewusstseinsbildung

Vorgehen

Vom Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) werden regelmäßig ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltungen sowie bei Bedarf Inhouse-Veranstaltungen zum Thema Inklusion z. B. mit folgenden Titeln angeboten: „Menschen mit Beeinträchtigungen – Inklusion in der Verwaltung“, „Grundlagen der Inklusion und Formen von Behinderungen und deren gesellschaftliche Wahrnehmung“, „Inklusion – Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen und den Inklusionsgedanken in der eigenen Organisation umsetzen“, „Inklusion im beruflichen Alltag – Grundlagen, Werte und Handlungsansätze“, „Inklusion praxisnah in der Verwaltung leben“ sowie die Veranstaltung „Barrierefrei Dokumente mit Word erstellen und in PDF konvertieren“. Vom SiN werden im Rahmen der Möglichkeiten Referentinnen und Referenten mit Behinderungen eingesetzt. Darüber hinaus wird angestrebt, dass zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots ein Austausch mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LMB) stattfindet.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Anzahl der angebotenen Veranstaltungen zum Thema Inklusion

Ideengebende

Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Studieninstitut des Landes Niedersachsen als nachgeordneter Bereich des MI für alle Ressorts und nachgeordneten Bereiche der niedersächsischen Landesverwaltung
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (die notwendigen Haushaltsmittel hat jede Dienststelle in eigener Verantwortung einzuplanen).

1.2-01

Durchführung einer Veranstaltung zum Thema Ableismus

Bezug zur UN-BRK	Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 18 a
Vorgehen	Menschen mit Behinderungen werden in ihrem Alltag oftmals diskriminiert, indem sie auf ihre Behinderung reduziert und deswegen ungleich behandelt werden. Das nennt man Ableismus. Die Veranstaltung soll über Ableismus aufklären und auch Menschen ohne Behinderungen für das Thema sensibilisieren.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

	<p>Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen sollen zu Wort kommen und über Vorbehalte und Diskriminierungen, die sie selbst erfahren haben, berichten. Die Veranstaltung wird durch ein Graphic Recording dokumentiert. Beim Graphic Recording wird das Gesagte in Echtzeit grafisch festgehalten.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	<p>Anzahl der Teilnehmenden an der Veranstaltung, Graphic Recording ist online verfügbar</p>
Ideengebende	<p>Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.</p>
Querschnittsthemen	<p>Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Bewusstseinsbildung</p>
Zuständigkeit	<p>Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen</p>
Laufzeit	<p>Anfang 2026 bis Ende 2026</p>
Finanzierung	<p>Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.</p>

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.2-02

Übersetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in Leichte Sprache

Bezug zur UN-BRK	Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 d
Vorgehen	Damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechte besser kennen, wird das NBGG in Leichte Sprache übersetzt. Hierzu wird ein Auftrag an ein Übersetzungsbüro vergeben. Es wird ein barrierefreies PDF erstellt, das zum Download auf der Internetseite zur Verfügung gestellt wird. Das Dokument kann zusätzlich als gedruckte Publikation kostenfrei bestellt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der Downloads des Online-PDF, Anzahl der Bestellungen der Publikation
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	Anfang 2025 bis Ende 2025
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.2-03

Entwicklung eines Prüfleitfadens zum Screening von künftigen Rechtsnormen

Bezug zur UN-BRK	Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 d
Vorgehen	Gemäß Artikel 4 Absatz 1 lit. a und b der UN-BRK ist Niedersachsen dazu verpflichtet, Landesrecht auf Vereinbarkeit mit der UN-BRK unabhängig von der Laufzeit des Aktionsplans stetig zu prüfen. Um eine systematische und umfassende Prüfung künftiger Rechtsnormen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK sicherzustellen, wird in einem ersten Schritt ein Prüfleitfaden zum Screening von künftigen Rechtsnormen entwickelt. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Prüfleitfaden wird bei neuen Gesetzen und Verordnungen angewendet.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.2-04

Leitfaden zur Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der Strukturfonds EFRE und ESF+

Bezug zur UN-BRK	Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 18 a
Vorgehen	Der Leitfaden orientiert sich an den Ergebnissen der gemeinsamen Veranstaltung der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF+) sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Mai 2023 und knüpft daran an. Er richtet sich an die verschiedenen an der Planung und Umsetzung der Programme beteiligten Stellen: Ressorts, NBank, Ämter für Regionale Entwicklung, Verbände, Vereine und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Der Leitfaden ist erstellt und veröffentlicht.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Referat Z4 Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+
Laufzeit	2024 bis Ende 2025
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.2-05

Empfang des Ministerpräsidenten für Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK	Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 a
Vorgehen	Der Ministerpräsident lädt die Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen (LBBR) einmal pro Jahr zu einem Empfang ein, um sich über das Querschnittsthema Inklusion auszutauschen. Der LBBR kann weitere (Vertretungen der) Menschen mit Behinderungen ggf. mit Bezug zu aktuellen inklusionspolitischen Themen dazu bitten.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Der Empfang findet jährlich statt.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 107 Ressortkoordinierung und -planung MS, MB und Referat 203 Protokoll und Orden
Laufzeit	ab 2025 jährlich (Daueraufgabe)
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.2-06

Teilnahme von Behörden des Landes Niedersachsen an der bundesweiten Aktion „Schichtwechsel“

Bezug zur UN-BRK

Art. 8 Bewusstseinsbildung

Vorgehen

An dem jährlich stattfindenden Aktionstag „Schichtwechsel“ laden Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bundesweit zu einem Arbeitsplatztausch ein. Der Tausch ermöglicht Menschen mit und ohne Behinderungen neue Einblicke und trägt zur Bewusstseinsbildung und dem Abbau von Vorurteilen bei. Die unten genannten Ressorts bieten Tauschpartnerinnen und Tauschpartner für den Tag an und/oder werben in ihren nachgeordneten Bereichen für eine Teilnahme an der Aktion.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Anzahl teilnehmender Behörden und Tauschpartnerinnen/-partner

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit

Personaldienststellen/Organisationsreferate des

- Niedersächsischen Kultusministeriums, Referat 13 Personal, Personalmanagement und Personalgewinnung,
- Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat Z/1 Organisation und Personalmanagement,
- Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat V2 Personal, Organisation, Innere Dienste und des
- Niedersächsischen Justizministeriums, Referat 102 Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

	ab 2024 jährlich zum bundesweit festgelegten Aktionstag der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (Daueraufgabe)
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.
1.3-01	
Inklusion und Barrierefreiheit im Kontext der Migrationsgesellschaft – Kompetenzstärkung zum Thema Inklusion im Rahmen des Netzwerkes Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN)	
Bezug zur UN-BRK	Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 12 c
Vorgehen	Kompetenzstärkung und Sensibilisierung zum Thema Migration und Behinderung durch Schulungen, Tagungen und auch digitalen Formaten im Rahmen der Vernetzungsarbeit Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN).
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Zahl der Schulungen und Zahl der Teilnehmenden aus dem Wirkungskreis z. B. Leiterinnen und Leiter Regionalverbände KMN, Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe (KMUT), Migrationsberatung (MB), Migrantenorganisationen (MO)
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 505 Migration und Teilhabe

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Laufzeit ab April 2024 (Daueraufgabe)

Finanzierung Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

1.3-02

Gezielte Sensibilisierung der Mitarbeitenden des Qualitäts- und Beschwerdemanagements im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (QBM) für verschiedene Diskriminierungsmerkmale

Bezug zur UN-BRK Art. 8 Bewusstseinsbildung;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 12 c

Vorgehen Die Mitarbeitenden des QBM sind gezielt für verschiedene Diskriminierungsmerkmale sensibilisiert, die im Rahmen der Hinweisaufnahme und -bearbeitung relevant sein können. Die Maßnahme wird in zwei Schritten umgesetzt:

- Gemeinsame Betrachtung der Kommunikationsabläufe zur Hinweisaufnahme und -bearbeitung im QBM auf Inklusions- und Barrierefreiheit unter Beteiligung aller Mitarbeitenden des QBM.
- Unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen aus der Landesverwaltung sollen dazu Kommunikationsprozesse mit dem QBM beispielhaft durchlaufen werden, um evtl. Schwachstellen auszumachen.

Kriterien für die Überprüfbarkeit Die Maßnahme ist erfolgreich, wenn eine Übersicht zu den Feststellungen der Kommunikationsprozesse vorliegt.

Querschnittsthemen Barrierefreiheit

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit	Qualitäts- und Beschwerdemanagement im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
Laufzeit	01.06.2024 bis 01.12.2024
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

1.3-03

Regelmäßige Schulung zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit für Mitarbeitende des Qualitäts- und Beschwerdemanagements im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (QBM)

Bezug zur UN-BRK	Art. 8 Bewusstseinsbildung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 12
Vorgehen	<p>Initiierung einer regelmäßigen Schulung (alle zwei Jahre) zu Inklusion und Barrierefreiheit für Mitarbeitende des QBM. Im Nachgang sollen Schulungsunterlagen und ggf. Lernvideos über das Funktionslaufwerk des QBM zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei Bedarf unterstützt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung der Schulungsunterlagen.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Drei Mitarbeitende und eine Leitung des QBM wurden beschult.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Barrierefreiheit

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit	Qualitäts- und Beschwerdemanagement im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
Laufzeit	2024 bis 2026
Finanzierung	Erforderliche Haushaltsmittel werden angemeldet.

1.4-01

Einrichtung einer öffentlichen Online-Datenbank zum Aktionsplan Inklusion

Bezug zur UN-BRK	Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 b
Vorgehen	<p>Es wird eine öffentlich zugängliche Online-Datenbank zum Aktionsplan Inklusion eingerichtet, die zunächst den gedruckten Aktionsplan ergänzt und perspektivisch komplett ablöst. Hierzu werden Möglichkeiten der Nachnutzung von bereits digitalisierten Aktionsplänen anderer Bundesländer geprüft und im nächsten Schritt ggf. ein Vergabeverfahren eingeleitet.</p> <p>Die Online-Datenbank enthält die Maßnahmen und Ziele des Aktionsplans Inklusion und wird regelmäßig von der Landesregierung aktualisiert.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Datenbank mit Zielen und Maßnahmen ist online, Anzahl der Zugriffe auf Online-Datenbank
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Digitalisierung, Daten und Statistiken

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	Juli 2025 bis Juli 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

1.4-02

Barrierefreie Berichte zum Stand der Maßnahmenumsetzung

Bezug zur UN-BRK	Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 b
Vorgehen	<p>Die Laufzeit des vierten Aktionsplans endet 2027. Nach etwa zwölf Monaten erfolgt 2025 der erste Zwischenbericht, 2026 der zweite Zwischenbericht und 2027 der Abschlussbericht. In den Berichten wird Bilanz gezogen und der aktuelle Umsetzungsfortschritt der Maßnahmen mittels einer Ampel dargestellt, an der man mit einem Blick den aktuellen Umsetzungsstand der jeweiligen Maßnahmen ablesen kann. Mit dem Abschlussbericht wird zusätzlich die Umsetzung der Ziele gemessen.</p> <p>Die Berichte werden auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in barrierefrei zugänglichen Formaten veröffentlicht. Zuvor erfolgt eine Beratung im Begleitgremium zum Aktionsplan Inklusion und in der Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.</p>

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Kriterien für die Überprüfbarkeit	Veröffentlichung von zwei Zwischenberichten und einem Abschlussbericht
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Partizipation, Daten und Statistiken
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

1.4-03

Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den Aktionsplan Inklusion

Bezug zur UN-BRK	Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 b
Vorgehen	Um Menschen mit Behinderungen abseits der landesweit etablierten Gremien und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen besser beim Aktionsplan Inklusion einzubeziehen, werden Vertretungen bestimmter Teilgruppen der Menschen mit Behinderungen zu sogenannten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausgebildet. In einem ersten Schritt wird gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ein Konzept für die Ausbildung erarbeitet.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

	<p>Anschließend wird ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt und Menschen mit Behinderungen geschult. Die so neu gewonnenen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tragen ihre Kenntnisse über den Prozess der Fortschreibung in ihre Gruppen und spielen dort vorgebrachte Ideen z. B. über die digitale Ideenbox in die Fortschreibung des Aktionsplans mit ein.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	<p>Konzept liegt vor, Anzahl der ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren</p>
Ideengebende	<p>Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.</p>
Querschnittsthemen	<p>Partizipation</p>
Zuständigkeit	<p>Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen</p>
Laufzeit	<p>2026 bis 2027</p>
Finanzierung	<p>Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.</p>

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

1.5–01

Änderung der Bezeichnung des Förderschwerpunktes Hören in die Bezeichnung Hören und Kommunikation und Aktualisierung der betroffenen untergesetzlichen Regelungen

Bezug zur UN-BRK

Art. 9 Zugänglichkeit,
Art. 24 Bildung

Vorgehen

Im Rahmen einer Novelle des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird die Bezeichnung des Förderschwerpunktes Hören in die Bezeichnung Hören und Kommunikation geändert. Die betroffenen untergesetzlichen Regelungen werden jeweils zum Zeitpunkt der nächsten Aktualisierung angepasst.

Die Bezeichnung der Förderschulen im Förderschwerpunkt Hören (und Kommunikation) wird geändert.

Hörbeeinträchtigungen und Taubheit wirken sich in gravierender Weise auch auf die gesprochene Sprache aus. Um z. B. Gedanken, Ideen oder Gefühle angemessen kommunizieren zu können, bedarf es für betroffene Menschen einer besonderen Förderung und ggf. der Entwicklung individueller Möglichkeiten ihrer Kommunikation. Somit geht die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung des Hörens/ Taubheit deutlich über das reine Ausgleichen ihrer eingeschränkten oder fehlenden Hörfähigkeit hinaus.

Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Im NSchG sind insbesondere § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 geändert.

Ideengebende

Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen und entspricht einer Forderung des Gehörlosenverbandes Niedersachsen e. V. und des Deutschen Schwerhörigenbundes Landesverband Niedersachsen e. V.

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung

Zuständigkeit

Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen

Laufzeit

sofort bis Ende 2027

Finanzierung

Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.



2.

Partizipation

Partizipation



Was fordert die UN-BRK?

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich Deutschland dazu verpflichtet, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungen an den politischen Vorhaben, die sie betreffen, partizipieren können. Nach dem Motto: „Nichts über uns ohne uns!“ sind Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen aktiv an der Gestaltung und Umsetzung der Konvention zu beteiligen. In Niedersachsen wurden dementsprechend verschiedene Strukturen geschaffen, die eine enge Konsultation mit und die aktive Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Zu nennen sind hier beispielsweise der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Darüber hinaus verlangt die Konvention in Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) die diskriminierungsfreie Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts. Zur Verwirklichung eines inklusiven Wahlrechts wurden in Niedersachsen noch vorhandene Wahlrechtsausschüsse im Jahr 2019 aufgehoben. Knapp 10.000 Menschen mit Behinderungen durften bis dahin nicht wählen oder gewählt werden. Dies betraf Menschen, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuungsperson bestellt ist und schuldunfähige Straftäterinnen und Straftäter mit psychischen Erkrankungen im Maßregelvollzug.

In den Abschließenden Bemerkungen von 2023 zeigt sich der UN-Ausschuss besorgt über die Zugänglichkeit der Wahllokale und fordert die Gewährleistung der Zugänglichkeit von Wahlmaterial und Wahllokalen, insbesondere in ländlichen Gebieten. Das Handlungsfeld beinhaltet daher Ziele und Maßnahmen, die zum einen die Partizipationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessern sollen und zum anderen der Datenerhebung dienen, um mögliche Handlungsbedarfe zu ermitteln.

Handlungsfeld 2: Partizipation



Was soll passieren?

- 2.1** Der Landesregierung liegen bis 2027 regionale Daten zur Umsetzung des Rechts auf politische Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen vor. Dies betrifft z. B. die Barrierefreiheit von Wahllokalen sowie Daten zu kommunalen Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, etc.
- 2.2** Hindernisse für die barrierefreie Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an politischen Wahlen sind reduziert.
- 2.3** Die Anzahl der bewilligten Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt in Niedersachsen steigt von 2023 bis 2027 um 10 Prozent.
- 2.4** Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in Beteiligungsprozessen repräsentiert.



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

2.1-01

Erhebung von Daten zu kommunalen Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK

Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 65 b

Vorgehen

Es wird eine quantitative Datenerhebung zur Anzahl, Größe und zum Wirken der Beiräte und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei den kommunalen Körperschaften durchgeführt, die nach § 12 a Abs. 1 Satz 1 NBGG zur Einrichtung dieser verpflichtet sind. Bei der Datenerhebung wird auch der Frauenanteil in den Gremien abgefragt.

Handlungsfeld 2: Partizipation

	Der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (NIR) und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen werden im Vorfeld beteiligt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Bericht mit den Ergebnissen der Datenerhebung liegt vor
Querschnittsthemen	Daten und Statistiken
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	2026 bis 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

2.1-02

Erhebung zu kommunalen Inklusionskonferenzen und -berichten

Bezug zur UN-BRK	Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 8 d
Vorgehen	Nach § 12 a Abs. 2 NBGG haben die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen alle fünf Jahre Inklusionskonferenzen durchzuführen mit dem Ziel, „die Inklusion auf örtlicher Ebene zu stärken und ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen“.

Handlungsfeld 2: Partizipation

	<p>Außerdem geht mit § 12 a Abs. 2 NBGG die Verpflichtung für die genannten kommunalen Körperschaften einher, alle fünf Jahre einen Inklusionsbericht zu erstellen, der die Fortschritte bei der Umsetzung der Inklusion dokumentiert. Bis Ende 2026 wird eine Erhebung unter den genannten kommunalen Körperschaften durchgeführt, um festzustellen, wie dieser Verpflichtung nachgekommen wird.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	<p>Bericht mit den Ergebnissen der Datenerhebung liegt vor.</p>
Querschnittsthemen	<p>Daten und Statistiken</p>
Zuständigkeit	<p>Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen</p>
Laufzeit	<p>Anfang 2027 bis Ende 2027</p>
Finanzierung	<p>Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.</p>

2.1-03

Abfrage zur Anzahl barrierefreier Wahllokale

Bezug zur UN-BRK	<p>Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben</p>
Vorgehen	<p>Hinsichtlich der Erhebung von Daten über die Barrierefreiheit von Wahllokalen in Niedersachsen wird nach jeder Wahl bis 2027 (Europawahl 2024, Bundestagswahl 2025, Kommunalwahl 2026) bei den Kreiswahlleitungen abgefragt, wie viele Wahlräume bei der jeweils letzten Wahl barrierefrei erreichbar waren.</p>

Handlungsfeld 2: Partizipation

Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der von den Kreiswahlleitungen gemeldeten (barrierefreien) Wahllokale
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat 41 Wahlen, Hoheitsangelegenheiten, Justitiariat
Laufzeit	2024 bis 2026
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

2.2-01

Sensibilisierung der Gemeinden zur Barrierefreiheit von Wahllokalen

Bezug zur UN-BRK	Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
Vorgehen	Es werden die Gemeinden seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und der Landeswahlleitung (LWL) im Rahmen der Vorbereitung einer Wahl verstärkt drauf hingewiesen, dass die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 38 Abs. 2 Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO), § 6 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO), § 39 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) sowie den örtlichen Verhältnissen barrierefreie Wahlräume auszuwählen und einzurichten, nachzukommen haben.

Handlungsfeld 2: Partizipation

	<p>Die Gemeinden werden durch MI und LWL für weitere Maßnahmen sensibilisiert, wie z. B. bessere Beschilderung der Wahlräume und der Einsatz von Hilfskräften. Der (ggf. zusätzliche) Gebrauch von Leichter Sprache bei an Menschen mit Behinderungen adressierten Informationen im Zuge der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung wird geprüft.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der barrierefreien Wahlräume, Anzahl und Qualität weiterer Maßnahmen, Vorliegen von Informationen in Leichter Sprache
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat 41 Wahlen, Hoheitsangelegenheiten, Justitiariat
Laufzeit	2024 bis 2026
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

2.3-01

Weiterentwicklung des Assistenzleistungsfonds

Bezug zur UN-BRK	Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 66 a
Vorgehen	Die „Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien“ wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde

Handlungsfeld 2: Partizipation

Vorgehen	(Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten konkretisiert. Die Anspruchsberechtigung für Menschen mit Behinderungen, die in leitender, ehrenamtlicher Funktion in politischen Parteien tätig sind, die nicht den Status eines e. V. besitzen, soll ab dem 01.01.2026 mit der Richtlinie umgesetzt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises
Ideengebende	Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	2024 bis 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

2.3-02

Entwicklung und Veröffentlichung eines Flyers zum Assistenzleistungsfonds

Bezug zur UN-BRK	Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 66 a
-------------------------	---

Handlungsfeld 2: Partizipation

Vorgehen	Es wird ein barrierefreier Flyer zum Assistenzleistungsfonds sowohl in Alltagssprache als auch in Leichter Sprache erarbeitet und auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) veröffentlicht. Den kommunalen Beiräten, den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) und den Freiwilligenagenturen wird der Flyer zusammen mit einem Informationsschreiben übersandt, um die Mitarbeitenden über die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in der Ausübung eines Ehrenamts in leitender Funktion oder bei der Vertretung in Gremien in Kenntnis zu setzen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Veröffentlichung des barrierefreien Flyers auf den Internetseiten des MS und des LS, Informationsschreiben sind versendet
Querschnittsthemen	Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	2024 bis Ende 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 2: Partizipation

2.4-01

Förderprogramm Jugenddemokratiebildung

Bezug zur UN-BRK	Art. 7 Kinder mit Behinderungen
Vorgehen	Eine sichtbare, direkte und wirkungsvolle Beteiligung junger Menschen in den sie betreffenden Lebensbereichen und Handlungsfeldern ist die Voraussetzung dafür, dass ihre Perspektiven gesehen, verstanden und ernst genommen werden und somit Einfluss auf den politischen Willensbildungsprozess erhalten. Junge Menschen sollen über das Förderprogramm Jugenddemokratiebildung in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten und demokratisch handelnden Bürgerinnen und Bürgern unterstützt werden. Beteiligungsprojekte von und mit jungen Menschen im Alter von sechs bis 27 Jahren werden gefördert. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen wird im Rahmen des Controllings ausgewertet. Auf kommunaler Ebene soll die Entwicklung und Implementierung von strukturellen Beteiligungsformaten für junge Menschen gestärkt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der Projekte, die unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen durchgeführt wurden.
Querschnittsthemen	Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 302 Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
Laufzeit	2024 bis Ende 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.



3.

**Schutz
bestimmter
Teilgruppen**

Schutz bestimmter Teilgruppen



Was fordert die UN-BRK?

Das neue Handlungsfeld widmet sich im Wesentlichen den Schutzmechanismen vor Gewalt und Missbrauch für Gruppen der Menschen mit Behinderungen in vulnerablen Lebenslagen. So verpflichtet die UN-BRK, die Vertragsstaaten in den Artikeln 14 bis 17 dazu, Menschen mit Behinderungen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, Freiheit von Folter und menschenunwürdiger Behandlung, Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sowie körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten.

Nach Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte sind politische Maßnahmen zudem vorrangig dort anzusetzen, wo Rechte besonders bedroht beziehungsweise Menschen in besonders verwundbaren Lebenslagen betroffen sind. Dazu zählten zum Beispiel Menschen mit Behinderungen in Armut, in besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit Betreuungserfahrung und geflüchtete Menschen mit Behinderungen. In den folgenden Zielen und Maßnahmen geht es daher darum, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in vulnerablen Lebenslagen besser umzusetzen und ihre gleichberechtigte Teilhabe zu fördern.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen



Was soll passieren?

- 3.1** Bis 2027 werden weitere Voraussetzungen geschaffen und Ressourcen genutzt, damit rechtliche Betreuungen nur dort eingerichtet werden, wo es unvermeidbar ist.
- 3.2** Bis zum Jahr 2027 wirkt das Land darauf hin, dass über modellhafte Beispiele hinaus mindestens zwei Prozent der Einrichtungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten barrierefrei sind und sich weitere fünf Prozent der Einrichtungen auf den Weg hin zur Barrierefreiheit gemacht haben.
- 3.3** Bis 2027 ist die inklusive Ausrichtung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen weiter gestärkt zum Beispiel durch Angebote für eine adäquate Unterbringung, spezifische Freizeitangebote, Schulungsangebote zur spezifischen Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit Betroffenenverbänden.
- 3.4** Menschen mit Behinderungen, die in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe leben oder arbeiten, sind wirksam vor Gewalt geschützt.
- 3.5** Das MJ richtet bis 2027 eine spezialisierte Abteilung zur Pilotierung der Versorgung psychisch kranker Menschen mit Doppeldiagnosen in der Justizvollzugsanstalt Sehnde ein.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

3.1-01

Durchführung von Modellprojekten zur erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren

Bezug zur UN-BRK

Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht,
Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Vorgehen

Die Stadt Göttingen und der Landkreis Helmstedt führen Modellprojekte zur Erprobung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3 bis 5 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) durch. Die erweiterte Unterstützung hat zum Ziel, die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung durch Beratung und Unterstützung zu vermeiden.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Wesentliches Kriterium ist die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung. In diesem Zusammenhang werden die Modellkommunen wissenschaftlich begleitet.

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Zuständigkeit

Niedersächsisches Justizministerium, Referat 203
Bürgerliches Recht, Familienrecht, Ziviles
Betreuungsrecht, Öffentliches Betreuungsrecht

Laufzeit

2024 bis Ende 2027

Finanzierung

Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.2-01

Publikation von Handreichungen zur Barrierefreiheit von Angeboten der Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 20
Vorgehen	Die Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten muss barrierefrei werden. Das Ministerium wirkt mittels einer Broschüre und Leitlinien für Barrierefreiheit darauf hin, dass Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten barrierefrei erreichbar werden, z. B. Tagesaufenthalte.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Veröffentlichung der Handreichungen, Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Träger
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 101 Grundsatzangelegenheiten der Sozialpolitik, soziales Entschädigungsrecht, Sozialhilfe, Grundsicherung
Laufzeit	2024 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.3-01

Einrichtung von spezifischen Freizeitangeboten in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit
Vorgehen	Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI haben Zugang zu mindestens einem spezifischen inklusiven Angebot.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Kooperationsvereinbarung, Runde Tische/Austausch, Termine
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat 61 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme, Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmebehörde
Laufzeit	Juni 2024 bis Juni 2026
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.3-02

Entwicklung eines Konzepts zur adäquaten Unterbringung in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit
Vorgehen	Es wird ein Konzept zur adäquaten Unterbringung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen in der LAB NI entwickelt. Ziel ist, eine barrierearme Unterbringung, die den Betroffenen den Zugang zur Teilhabe an Gruppen und Veranstaltungen erleichtert.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	<ul style="list-style-type: none">– Konzept ist vorhanden,– mindestens eine Liegenschaft erfüllt die Voraussetzungen für barrierearme Unterbringung einer Teilgruppe in der LAB NI,– konzeptionelle Ausrichtung einzelner Standorte unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen,– bei Neubauten Berücksichtigung des Musterraumprogrammes
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat 61 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme, Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmebehörde
Laufzeit	Juli 2024 bis Juni 2026
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.3-03

Schulungsangebote zur spezifischen Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit
Vorgehen	Mitarbeitende der LAB NI sind über behinderungsbedingte Bedarfe geschult und für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Dieses fördert die ganzheitliche Toleranz und das Verständnis für behinderte Personen, die in der LAB NI untergebracht sind.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Nachweis von Schulungen
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat 61 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme, Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmebehörde
Laufzeit	ab Januar 2025 (Daueraufgabe)
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.3–04

Ausbau der Zusammenarbeit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit
Vorgehen	Die LAB NI wird von Verbänden der Menschen mit Behinderungen über Hilfsmittel und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen beraten und informiert, um die zukünftigen Maßnahmen bedarfsgerecht anbieten zu können.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Treffen mit den Interessenvertretungen (Verbände)
Querschnittsthemen	Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat 61 Flüchtlings- und Migrationspolitik, zentrale Flüchtlingsaufnahme, Spätaussiedler, Aufsicht Landesaufnahmebehörde
Laufzeit	Januar 2025 bis Juni 2026
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

3.4–01

Fachtag zum Thema Gewaltschutz

Bezug zur UN-BRK	Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 36
-------------------------	--

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

Vorgehen	Menschen mit Behinderungen sind einem hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren. Aus diesem Grunde wird ein Fachtag zum Gewaltschutz durchgeführt. Er dient zur Sensibilisierung der beteiligten Akteurinnen und Akteure und Information über Best-Practice-Beispiele.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Der Fachtag hat bis zum 30.06.2027 stattgefunden.
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	01.01.2025 bis 30.06.2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

3.4-02

Veröffentlichung eines barrierefreien Informationsblattes über Selbstverteidigungskurse für Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK	Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Vorgehen	Im Rahmen des Gewaltschutzes werden Informationen über bestehende Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Selbstverteidigungskursen (Angebote, Kosten etc.) zur Verfügung gestellt und bis zum 30.06.2026 barrierefrei veröffentlicht.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

Kriterien für die Überprüfbarkeit	Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	-
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	01.01.2025 bis 30.06.2026
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

3.4-03

Schulung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Bezug zur UN-BRK	Art. 6 Frauen mit Behinderungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 14
Vorgehen	Im Herbst 2024 findet im Rahmen einer Veranstaltung für Frauenbeauftragte in niedersächsischen WfbM eine Schulung statt. Das Thema Opferschutz/Gewaltschutz wird ein zentrales Thema sein. Frauenbeauftragte werden sensibilisiert und empowert bzw. lernen rechtliche Möglichkeiten kennen, andere zu schützen und zu unterstützen, und bleiben dabei achtsam gegenüber den eigenen Bedarfen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Durchführung der Veranstaltung, Anzahl der teilnehmenden Frauenbeauftragten

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Partizipation
Zuständigkeit	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	2024 bis Ende 2024
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

3.5-01

Entwicklung eines Behandlungskonzepts für mehrfach psychisch erkrankte Gefangene

Bezug zur UN-BRK	Art. 26 Habilitation und Rehabilitation
Vorgehen	Im niedersächsischen Justizvollzug wird eine spezialisierte Abteilung eingerichtet. Zu diesem Zweck wird ein spezifisches Konzept für die Behandlung mehrfach psychisch erkrankter Gefangener entwickelt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Eine entsprechende Behandlungskonzeption liegt vor.
Querschnittsthemen	-
Zuständigkeit	Niedersächsisches Justizministerium, Referat 303 Vollzugsgestaltung
Laufzeit	2024 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 3: Schutz bestimmter Teilgruppen

3.5-02

Einstellen von zusätzlichem Fachpersonal in der Justizvollzugsanstalt Sehnde

Bezug zur UN-BRK	Art. 26 Habilitation und Rehabilitation
Vorgehen	Im niedersächsischen Justizvollzug wird eine spezialisierte Abteilung eingerichtet. Zur Versorgung von psychisch kranken Menschen mit Doppeldiagnosen entsprechend des noch zu entwickelnden Behandlungskonzepts ist zusätzliches Fachpersonal, wie beispielsweise Psychiaterinnen und Psychiater, einzustellen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Fachpersonal ist eingestellt
Querschnittsthemen	Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Justizministerium, Referat 303 Vollzugsgestaltung
Laufzeit	2024 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.



4.
Bildung

Bildung



Was fordert die UN-BRK?

Keinem Kind darf der Zugang zu einer bestimmten Schule oder Schulform aufgrund einer Behinderung verwehrt werden. So steht es in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, der Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem garantiert. Ebenso soll der Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zu lebenslangem Lernen gleichberechtigt mit anderen gewährleistet werden. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern. Im Rahmen der letzten Staatenprüfung Deutschlands hat sich der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen darüber besorgt gezeigt, dass die inklusive Bildung im gesamten deutschen Bildungssystem nur unzureichend umgesetzt wird, und gefordert, einen umfassenden und konkret hinterlegten Plan zur Beschleunigung des Übergangs von Förderschulen zu inklusiver Bildung zu entwickeln.

In Niedersachsen ist jede Schule eine inklusive Schule. Seit dem Schuljahr 2021/2022 wird in allen Schulen und in allen Schuljahrgängen inklusiv unterrichtet. Eltern und Erziehungsberechtigte wählen immer häufiger eine allgemein bildende Schule, wenn ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung benötigt. Der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Unterstützungsbedarf ist somit an vielen Schulen der Regelfall geworden. Eine besondere Beachtung erfordern der zielgleiche und zieldifferente Unterricht sowie die Spezifika der unterschiedlichen Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung in den verschiedenen Förderschwerpunkten. In den folgenden Zielen und Maßnahmen geht es daher um den Ausbau der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI), durch deren verlässlich zur Verfügung gestellte Beratung eine qualitativ bessere sonderpädagogische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Bedarfen erfolgt.

Handlungsfeld 4: Bildung



Was soll passieren?

- 4.1** An jeder Schule sind Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Expertise für die Bedarfe aller Schülerinnen und Schüler nach § 183 c Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) bis zum 31.07.2028 vorhanden.
- 4.2** Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind bis zum 31.12.2024 in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt und der Region Hannover fest verankert und regional bekannt. Darüber hinaus werden bis zum 31.07.2028 alle sieben Aufgabenbereiche an die RZI-Leitungen übertragen.
- 4.3** Die Schule bereitet jede Schülerin und jeden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vor.
- 4.4** Ein Konzept zur Ausbildung und Beschäftigung von sechs Bildungsfachkräften in Niedersachsen ist erarbeitet.

Handlungsfeld 4: Bildung



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

4.1-01

Förderschullehrkräfte an inklusiven Schulen etablieren

Bezug zur UN-BRK	Art. 24 Bildung
Vorgehen	Förderschullehrkräfte werden als zuverlässige Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte an inklusiven Schulen etabliert. Bis Ende 2027 werden 1.700 Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt bzw. dorthin versetzt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der Lehrkräfte mit Lehramt für Sonderpädagogik an öffentlichen allgemein bildenden Schulen (Auswertung der entsprechenden Statistikdaten)
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 34 Unterrichtsversorgung, Einstellung, Bedarfsplanung der allgemein bildenden Schulen und Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.1-02

Landesweiter Ausbau der Mobilen Dienste

Bezug zur UN-BRK

Art. 24 Bildung

Vorgehen

Die Mobilen Dienste beraten und unterstützen sowohl das System Schule als auch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und alle an Schule Beteiligte in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung (ES), Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Hören (HÖ) und Sehen (SE). Sie befähigen Schulen der Entstehung von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken und den Unterricht und seine Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich Schülerinnen und Schüler bestmöglich entwickeln können. Bis zum 31.12.2027 stehen Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte ES, KM, HÖ und SE bei Bedarf den Schulen zur Beratung und Unterstützung landesweit zur Verfügung. Die Anforderung erfolgt niedrigschwellig über die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI). Bei Anforderung der Beratung und Unterstützung durch die Mobilen Dienste über die RZI werden Lehrkräfte entsprechend beauftragt und führen geforderte Maßnahmen an den Schulen durch.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte der Mobilen Dienste in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten finden statt. Handreichungen zur Unterstützung der Tätigkeit der Mobilen Dienste sind in allen Förderschwerpunkten erstellt und veröffentlicht. Nach Veröffentlichung aller Handreichungen wird ein Informationsflyer herausgegeben. Dieser wird auch in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt.

Handlungsfeld 4: Bildung

Ideengebende	Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2027 (Daueraufgabe)
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

4.2-01

Arbeit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) bekannt machen

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, Art. 24 Bildung
Vorgehen	Bis 31.12.2024 liegen Informationsflyer in verschiedenen – auch barrierefreien – Versionen vor, die neben den RZI und den Schulen auch wichtigen regionalen Akteurinnen und Akteuren zur Verfügung/Verteilung gestellt werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Auf dem Niedersächsischen Bildungsportal sind bis zum 31.12.2024 verschiedene Versionen eines Informationsflyers über die RZI veröffentlicht: Schwere Sprache, Leichte Sprache, barrierefreie Version für Menschen mit Sehbehinderung (nur digital). Die Flyer können als Papierversion auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums bestellt werden.

Handlungsfeld 4: Bildung

Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2024
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

4.2-02

Über Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) informieren

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 24 Bildung
Vorgehen	Bis zum 31.12.2025 werden Informationen über die RZI auf dem Niedersächsischen Bildungsportal online gestellt. Die wesentlichen Informationen werden zusätzlich in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Auf dem Niedersächsischen Bildungsportal (Teilportal Inklusive Schule) sind ab dem 01.01.2026 wichtige Informationen sowie die Adressen der RZI zu finden.
Querschnittsthemen	-
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2025
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.2-03

Den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) mehr Verantwortung übertragen

Bezug zur UN-BRK	Art. 24 Bildung
Vorgehen	Bis zum 31.12.2027 wird den RZI die Aufgabe der Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich Fortbildung durch entsprechenden Erlass übertragen und damit der vorgesehene Aufgabenkatalog vervollständigt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Auf dem Niedersächsischen Bildungsportal stehen Informationen über alle Aufgaben der RZI bereit.
Querschnittsthemen	-
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 53 Inklusion im Bildungswesen, Förderschulen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.3-01

Ausweitung des Beratungsangebots zur Berufswahl für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK	Art. 24 Bildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	Die Ausweitung/der Ausbau des Beratungsangebots zur Berufswahl für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in Schulen ist ein elementares Ziel, das durch die bereits vorhandene Struktur der Zusammenarbeit zwischen Beraterinnen und Beratern für Berufliche Orientierung (BO-Beraterinnen und BO-Berater) der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) mit derzeit fast 80 Lehrkräften und den an jeder allgemeinbildenden Schule vorhandenen Beratungskräften der Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgen kann.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Abfrage durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) und der RLSB über erfolgte Beratungen. Austausch zwischen MK und der Regionaldirektion der BA über Beratungen durch die BA in Schule.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 24 Berufliche Orientierung, Schulsport, Gesundheitsförderung, Schulpsychologie und Prävention
Laufzeit	sofort bis Ende 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.3-02

Barrierefreiheit der Niedersächsischen Bildungscloud (NBC)

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit
Vorgehen	Die Unter-Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ sorgt dafür, dass die NBC weitestgehend barrierefrei ist und erstellt einen Leitfaden für Lehrkräfte zur Gestaltung barrierefreier Unterrichtsmaterialien.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Barrierefreiheitsprüfung durch externen Dienstleister
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 54 Bildung in der digitalen Welt
Laufzeit	ab 2024 (Daueraufgabe, im Wechsel zwischen den Bundesländern Brandenburg, Thüringen und Niedersachsen)
Finanzierung	Bis 2025 sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. Ab 2026 werden die erforderlichen Mittel angemeldet.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.3-03

Erstellung eines Konzepts für inklusive Berufliche Orientierung

Bezug zur UN-BRK	Art. 24 Bildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	Im Rahmen des Projektes „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit (BiAA)“ wird ein Konzept für inklusive Berufliche Orientierung erstellt und auf dem Bildungsportal veröffentlicht. Das Projekt wird von den Projektträgern ibbw-consult gGmbH und Christophorus-Werk Lingen e. V. im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums und in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt und hat eine Laufzeit von August 2022 bis Dezember 2025. Die Projektträger fungieren in ihrer Arbeit als „Servicestelle inklusiver Weg (SiW)“. Das Vorhaben wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Bund-Land-Vereinbarung (BLV) Bildungsketten gefördert.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Konzept liegt vor und ist für alle Beteiligten auf dem Bildungsportal einsehbar.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 44 Gewerblich-technische Berufsbildung, Integration durch berufliche Bildung
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.3-04

Entwicklung eines Leitfadens zur Stärkung der Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz/§ 42 r Handwerksordnung

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	<p>Im Rahmen des Projektes „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit (BiAA)“ wird ein Leitfaden zur Stärkung der Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 42 r Handwerksordnung (HwO) erstellt und im Anschluss auf dem Bildungsportal veröffentlicht. Das Projekt wird von den Projektträgern ibbw-consult gGmbH und Christophorus-Werk Lingen e. V. im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums und in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt und hat eine Laufzeit von August 2022 bis Dezember 2025. Die Projektträger fungieren in ihrer Arbeit als „Servicestelle inklusiver Weg (SiW)“. Das Vorhaben wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Bund-Land-Vereinbarung (BLV) Bildungsketten gefördert.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Leitfaden liegt vor und ist für alle Beteiligten auf dem Bildungsportal einsehbar.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 44 Gewerblich-technische Berufsbildung, Integration durch berufliche Bildung
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.3–05

Ausbau und Stärkung der Netzwerkarbeit mit den inklusiven Leitstellen Regionen des Lernens

Bezug zur UN-BRK	Art. 24 Bildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	Im Rahmen des Projektes „Begleitung in inklusive Ausbildung und Arbeit (BiAA)“ wird die Netzwerkarbeit mit den Leitstellen Regionen des Lernens ausgebaut und gestärkt. Das Projekt wird von den Projektträgern ibbw-consult gGmbH und Christophorus-Werk Lingen e. V. im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums und in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Die Projektträger fungieren in ihrer Arbeit als „Servicestelle inklusiver Weg (SiW)“. Das Vorhaben wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Bund-Land-Vereinbarung (BLV) Bildungsketten gefördert.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl bestehender Netzwerke unter Einbezug von Partnerinnen und Partnern, die den inklusiven Übergang von der Schule in den Beruf bzw. ins berufsbildende Schulsystem fördern.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 44 Gewerblich-technische Berufsbildung, Integration durch berufliche Bildung
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.4-01

Erstellung eines Finanzplans für ein Konzept zur Ausbildung und Beschäftigung von Bildungsfachkräften

Bezug zur UN-BRK	Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	Für die Erstellung des Konzeptes wird ein Finanzplan benötigt, der sowohl die Ausbildung als auch die Beschäftigung der Bildungsfachkräfte umfasst.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Finanzplan liegt vor.
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 26 Hochschulentwicklung, Qualitätssicherung, Lehrkräftebildung
Laufzeit	Januar 2024 bis Juli 2025
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 4: Bildung

4.4-02

Auswahl einer oder mehrerer Hochschulen für die Qualifizierung von Bildungsfachkräften

Bezug zur UN-BRK	Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	Die Qualifikation der Bildungsfachkräfte erfolgt an einer oder mehreren niedersächsischen Hochschulen. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts zur Ausbildung und Beschäftigung von Bildungsfachkräften wird eine Auswahl getroffen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Eine oder mehrere Hochschulen sind ausgewählt.
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 26 Hochschulentwicklung, Qualitätssicherung, Lehrkräftebildung
Laufzeit	Januar 2024 bis Dezember 2024
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.



5.
Arbeit

Arbeit



Was fordert die UN-BRK?

Das Handlungsfeld Arbeit bezieht sich schwerpunktmäßig auf Artikel 27 UN-BRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen das Verdienen ihres Lebensunterhaltes in einem offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Fakt ist, dass es vielen Menschen mit Behinderungen derzeit noch nicht gelingt, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Dabei hat die Arbeit im Leben vieler Menschen mit und ohne Behinderungen einen hohen Stellenwert, weil durch Arbeit der Lebensunterhalt gesichert, der Tag strukturiert und Wertschätzung erfahren wird.

In seinen Abschließenden Bemerkungen kritisiert der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hierzu wiederholt die hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten (bundesweit) beschäftigt sind, sowie die niedrige Übergangsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Er fordert vor diesem Hintergrund u. a. mit allen Beteiligten weitere Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu entwickeln, um eine durchlässigere Gestaltung der Systeme herbeizuführen.

Die folgenden Ziele und Maßnahmen sollen daher zur Erhöhung der Anzahl der Übergänge aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt insbesondere durch das Budget für Arbeit beitragen und den weiteren Ausbau von Inklusionsbetrieben sowie die Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Es geht dabei insbesondere um den öffentlichen Landesdienst, der bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in einer besonderen Verantwortung ist.

Handlungsfeld 5: Arbeit



Was soll passieren?

- 5.1** Die Anzahl der bewilligten Budgets für Arbeit steigt bis zum 31.12.2026 auf 750.
- 5.2** Die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, verringert sich durch Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bis 31.12.2026 jährlich um 1,0 Prozent.
- 5.3** Der Beschäftigungsanteil von schwerbehinderten Menschen im Landesdienst ist erhöht.
- 5.4** Die Anzahl der über das Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ geförderten Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse steigt bis 31.12.2026 auf 800 Bewilligungen pro Jahr.
- 5.5** Die Anzahl der Inklusionsbetriebe steigt vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 um 10 Prozent.
- 5.6** Die Partnerinnen und Partner der Fachkräfteinitiative sind informiert über Fördermöglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Handlungsfeld 5: Arbeit



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

5.1-01

Das Budget für Arbeit – Kampagne zur Unterstützung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffern 61/62
Vorgehen	Geplant sind gemeinsame Aktionen mit der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Teilhabe (LAG ABT), den Unternehmerverbänden Niedersachsen e. V. (UVN) sowie anderen Akteurinnen und Akteuren, um die Bekanntheit des Instruments Budget für Arbeit zu erhöhen, z. B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Messen oder die Verteilung von Infomaterial oder die Durchführung eines Kongresses.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Gemeinsame Aktionen und ein Kongress haben stattgefunden, Informationen sind weitergegeben worden.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2026
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.1-02

Schulung der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)“ zum Thema Budget für Arbeit

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61
Vorgehen	Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) führt zwei Informationsveranstaltungen für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) zum Thema Budget für Arbeit bis 2025 durch. Die EAA beraten zum und bewerben das Budget für Arbeit gezielt bei den Arbeitgebenden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und bei den Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Zwei Informationsveranstaltungen zum Thema Budget für Arbeit bei den EAA sind durchgeführt. Dokumentierte Beratungen der EAA zum Budget für Arbeit.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2026
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.2-01

Unterstützungsmöglichkeiten der Integrationsfachdienste (IFD) beim Budget für Arbeit bekannter machen

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61
Vorgehen	Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) bewirbt gegenüber den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe die Unterstützungsmöglichkeiten der IFD beim Budget für Arbeit und wirkt auf eine Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit mit den IFD hin.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Informationsveranstaltungen des LS für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zum Budget für Arbeit wurden durchgeführt. Alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind durch das LS schriftlich über die Unterstützungsmöglichkeiten der IFD informiert worden.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	sofort bis Ende 2025
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.2-02

Informierung der Werkstatträte über das Budget für Arbeit

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61
Vorgehen	Alle Werkstatträte in den niedersächsischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erhalten Informationsmaterial zum Budget für Arbeit.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Das Informationsmaterial ist an die Werkstatträte in den niedersächsischen WfbM versandt.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	Anfang 2025 bis Ende 2025
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.3-01

Anpassung der Arbeitsplatzgestaltung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK	Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	Die Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsplätzen und den Zugängen ins Dienstgebäude der Polizeidirektionen und der Polizeiakademie Niedersachsen werden, sofern erforderlich, bedarfsgerecht angepasst. In diesem Zusammenhang wird eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt (Bezuschussung von Einrichtung/Hardware/Software) geprüft.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl an angepassten Arbeitsplätzen, sofern Anpassungen erforderlich waren.
Querschnittsthemen	Partizipation, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Personalreferat des Landespolizeipräsidiums
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

5.3-02

Überprüfung der Ausschreibungen zur Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK

Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Vorgehen

Die Bewerbungsvoraussetzungen und Anforderungen in Ausschreibungen werden durch die Polizeidirektionen und die Polizeiakademie Niedersachsen überprüft und ggf. angepasst.

Die Ausschreibungen werden, wenn möglich, so formuliert und ausgestaltet, dass sie gezielt Menschen mit Behinderungen motivieren, sich zu bewerben.

Ausschreibungen werden zusätzlich auf Plattformen veröffentlicht, die gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen (bspw. myAbility.jobs, EnableMe-Jobbörse, Integrationsverbund, iXNet für Akademikerinnen und Akademiker).

Die Schwerbehindertenvertretung der Behörde wird bereits frühzeitig bei der Erstellung und Anpassung der Ausschreibung, um gezielt Menschen mit Behinderungen zu motivieren sich zu bewerben, eingebunden.

Es wird geprüft, ob anlassbezogenes „Jobcarving“ für neues sowie bestehendes Personal mit Behinderungen, insbesondere unter der Berücksichtigung von Arbeitsplatzbewertungen, möglich ist.

Es wird geprüft, ob die Einrichtung eines „Bewerbendenpools“ für Menschen mit Behinderungen, möglich ist.

Handlungsfeld 5: Arbeit

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Anzahl an Ausschreibungen, die
– geprüft und ggf. angepasst
– auf zusätzlichen Plattformen veröffentlicht wurden.

Ideengebende

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Partizipation

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Personalreferat des Landespolizeipräsidiums

Laufzeit

Daueraufgabe

Finanzierung

Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.3-03

Optimierung des Einstellungsprozesses unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK

Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Vorgehen

Das Auswahlverfahren erfolgt bei den Polizeidirektionen und der Polizeiakademie Niedersachsen, nach Rücksprache mit der Bewerberin/dem Bewerber mit Behinderungen und wenn notwendig, in einer zielgruppenangepassten Form (z. B. computerbasiertes Auswahlverfahren).

Es wird geprüft, ob die Möglichkeit zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen zur Erprobung, die durch das Arbeitsamt angeboten wird, in den Behörden erfolgen kann.

Darüber hinaus wird geprüft, ob regionale Kooperationsmöglichkeiten mit Wirtschaftsunternehmen, sozialen Trägern und den Behörden der Polizei Niedersachsen genutzt werden können.

Es wird eruiert, ob Nachteilsausgleiche (wie z. B. Eingliederungszuschüsse) in den Behörden zweckbestimmt zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden können.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Anzahl an Gesprächen, die mit Personen mit Behinderungen vor dem Auswahlverfahren durchgeführt wurden.

Anzahl an Auswahlgesprächen, die, wenn notwendig, in einer angepassten Form durchgeführt wurden.

Handlungsfeld 5: Arbeit

Querschnittsthemen	Partizipation, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Personalreferat des Landespolizeipräsidiums
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 5: Arbeit

5.3-04

Stärkung der gezielten Personalwerbung und -gewinnung

Bezug zur UN-BRK	Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	<p>Die Schwerbehindertenvertretungen oder die Inklusionsbeauftragten werden bei Werbeveranstaltungen, Jobmessen und Veranstaltungen mit Behördenbezug der Polizeidirektionen und der Polizeiakademie Niedersachsen zur Werbung von Beschäftigten vor Ort mit eingebunden, um Interessierte über die Möglichkeiten der Beschäftigung zu informieren und die Vorteile der Landesverwaltung aufzuzeigen sowie alle weiteren Fragen zu beantworten.</p> <p>Zusätzliches Informationsmaterial wird für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Aufbau eines regionalen Netzwerks für ein gezieltes Recruiting von Menschen mit Behinderungen wird vorangetrieben (bspw. mit Berufsförderwerken, Förderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen, Selbsthilfegruppen, Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Kommunen).</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Entwicklung der Anzahl an Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Partizipation

Handlungsfeld 5: Arbeit

Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Personalreferat des Landespolizeipräsidiums
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

5.3-05

Erstellen einer Broschüre „Die Justiz in Niedersachsen als Arbeitgeberin für Menschen mit Behinderungen“

Bezug zur UN-BRK	Art. 3 Allgemeine Grundsätze, Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	<p>Es wird eine an Menschen mit Behinderungen gerichtete Broschüre erstellt, die die vielfältigen Tätigkeiten in der Niedersächsischen Justiz vorstellt und zu Einstellungsverfahren sowie Ausbildung/ Studium informiert. Auf diese Weise sollen Menschen mit Behinderungen zu einer Bewerbung in der Justiz ermutigt werden. Hier sollen vor allem auch Frauen mit Behinderungen angesprochen werden.</p> <p>Die Broschüre wird in Leichte Sprache übersetzt. Zudem wird eine Übersetzung in Braille und Gebärdensprache geprüft.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Broschüre „Die Justiz in Niedersachsen als Arbeitgeberin für Menschen mit Behinderungen“ ist veröffentlicht.

Handlungsfeld 5: Arbeit

Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Partizipation, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Justizministerium, Referat 102 Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften
Laufzeit	2024 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

5.3-06

Information der Personaldienststellen der Ressorts und der StK zu den Unterstützungsleistungen des Integrationsamtes und zum Budget für Arbeit

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61
Vorgehen	Die Ressorts und die StK werden in Rahmen einer Besprechung der Personalreferentinnen und Personalreferenten über die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes bei der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sowie über das Budget für Arbeit informiert.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Die Information im Rahmen der Personalreferentenbesprechung hat stattgefunden.
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Handlungsfeld 5: Arbeit

Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen und Referatsgruppe Z/1 Organisation und Personalmanagement
Laufzeit	Anfang 2025 bis Ende 2025
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

5.4-01

Öffentlichkeitsarbeit für das Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	Mit dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ wird die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen gefördert. Arbeitgebende, die neue und unbefristete Arbeitsplätze für besonders betroffene Schwerbehinderte schaffen, können eine arbeitsplatzbezogene Förderung erhalten. Die Förderung basiert auf einem niedrighschwelligen Antragsverfahren. Die Einstellung von schwerbehinderten Menschen wird durch finanzielle Anreize attraktiver. Vielen Arbeitgebenden ist dieses leicht zugängliche Arbeitsmarktprogramm noch nicht bekannt. Es werden daher barrierefreie Flyer erstellt, die von den Integrationsfachdiensten (IFD) und den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) verteilt werden oder bei Infoveranstaltungen und Netzwerktreffen ausgelegt werden können.

Handlungsfeld 5: Arbeit

Kriterien für die Überprüfbarkeit	Erstellung, Verbrauch und Nachfrage der Flyer
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2024 (Erstauflage)
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

5.4-02

Weiterentwicklung des Arbeitsmarktprogramms „Arbeit ohne Hindernisse“

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffern 13, 41 und 61
Vorgehen	Die Fördervoraussetzungen und -kriterien bei dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit ohne Hindernisse“ werden auf Weiterentwicklungsbedarfe überprüft. Dabei werden die Bedarfe von Menschen mit Schwerbehinderungen, die auf dem Arbeitsmarkt doppelt benachteiligt sind, (z. B. Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Beschäftigte im Niedriglohnsektor) besonders in den Fokus genommen. Die so ermittelten Handlungsbedarfe werden im nächsten Schritt in die Förderpraxis umgesetzt.

Handlungsfeld 5: Arbeit

Kriterien für die Überprüfbarkeit	Das Arbeitsmarktprogramm ist angepasst bzw. weiterentwickelt.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2026
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

5.5-01

Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gründung von Inklusionsbetrieben

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
Vorgehen	<p>In Folge einer proaktiven Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes in Zusammenarbeit mit der NBank kommt es zu einer verstärkten Gründung von Inklusionsbetrieben.</p> <ul style="list-style-type: none">– Durchführung von Informationsveranstaltungen an den sechs Standorten der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber,– Erstellung einer Landkarte zum betrieblichen Inklusionsgeschehen in Niedersachsen,– Stand auf der HannoverMesse zum Thema Inklusionsbetriebe,– Erstellung eines Informationsfilmes für die Internetpräsenz,– Anzeigenkampagne

Handlungsfeld 5: Arbeit

Kriterien für die Überprüfbarkeit	Sechs Informationsveranstaltungen, ein Messeinformationsstand und eine Anzeigenkampagne sind durchgeführt worden, eine Landkarte zum betrieblichen Inklusionsgeschehen ist erstellt und ein Informationsfilm ist online verfügbar.
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	sofort bis 31.12.2026
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden, die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

5.6–01

Die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen wird im Rahmen einer Lenkungsgruppensitzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen (FKI) thematisiert

Bezug zur UN-BRK	Art. 27 Arbeit und Beschäftigung; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 61
Vorgehen	Das Thema „Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen“ wird im Rahmen einer Lenkungsgruppensitzung der FKI unter Teilnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2025 als ein Impuls vorgestellt. Mit fachlichem Input des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Referat 102) und des Niedersächsischen Kultusministeriums (Ausbildungsmodelle für Menschen mit Behinderungen)

Handlungsfeld 5: Arbeit

	<p>werden Unterstützungsmöglichkeiten des Landes zur Sicherung und Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit präsentiert (u. a. Budget für Arbeit) und ggf. gute Praxisbeispiele vorgestellt und diskutiert.</p> <p>Die Landesregierung berichtet darüber hinaus im Zwischen- und Abschlussbericht zur „Fachkräftestrategie der Niedersächsischen Landesregierung für die Legislaturperiode 2022-2027“ öffentlichkeitswirksam über Maßnahmen des Landes zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt (ggf. mit Praxisbeispiel/en).</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Durchführung einer Lenkungsgruppensitzung der FKI u. a. zum Thema „Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen“ im Jahr 2025
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 501 Arbeitsmarktpolitik
Laufzeit	sofort bis März 2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.



6.

Wohnen

Wohnen



Was fordert die UN-BRK?

Menschen mit Behinderungen sollen in ihren Wahlmöglichkeiten, wo sie sich aufhalten wollen und wo und mit wem sie leben wollen, gleichberechtigt sein und sowohl in Privatwohnungen als auch in Einrichtungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsleistungen, einschließlich der persönlichen Assistenz, haben, die für das Leben in der Gemeinschaft und zur Verhinderung von Isolation notwendig sind (Artikel 19). Barrierefreie oder barriere reduzierte Wohnungen sind für viele Menschen mit Behinderungen eine Voraussetzung dafür, dass sie selbstbestimmt in ihrem Umfeld leben (bleiben) können. Damit barrierefreie und bezahlbare Wohnungen zur Verfügung stehen, setzt das Land im Bereich der sozialen Wohnraumförderung einen Schwerpunkt bei der Schaffung von günstigem Wohnraum z. B. für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der letzten Staatenprüfung Deutschlands hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert, dass Maßnahmen zur Deinstitutionalisierung ergriffen werden und das Angebot an erschwinglichem und barrierefreiem Wohnraum erhöht wird. So sollen die gesetzlichen Anforderungen an barrierefreie Wohnungen deutlich verschärft werden und der Bau neuer, nicht barrierefreier Wohnungen nur noch in eng definierten Ausnahmefällen zulässig sein. In Niedersachsen müssen bereits seit 2019 in neu errichteten Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen alle Wohnungen barrierefrei und jede achte Wohnung zusätzlich rollstuhlgerecht sein. Im Handlungsfeld geht es daher vor allem um barrierefreies Bauen und Wohnen und die vermehrte Schaffung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum. Die Landesregierung setzt in diesem Zusammenhang einen Schwerpunkt auf die Sensibilisierung der zentralen Akteurinnen und Akteure sowie der Überprüfung des Bauordnungsrechts im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen an den Wohnraum.

Handlungsfeld 6: Wohnen



Was soll passieren?

- 6.1** Die maßgeblichen Normen im Handlungsfeld sind im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies betrifft z. B. die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), Förderrichtlinien, etc.
- 6.2** Bauaufsicht und Bauherren etc. sind zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit sensibilisiert.



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

6.1-01

Bauordnungsrechtliche Anforderungen zur Barrierefreiheit im Spiegel des kostengünstigen Wohnungsbaus und der UN-BRK

Bezug zur UN-BRK	Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Vorgehen	Einrichtung einer interdisziplinären Projektgruppe mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, die Lösungen erarbeitet, wie kostengünstiges Bauen und Wohnen im Einklang mit der UN-BRK stehen kann.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Projektgruppentreffen und Abschlussbericht
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Abteilung 6 Städtebau und Wohnen
Laufzeit	2025 bis Ende 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 6: Wohnen

6.2-01

Sensibilisierung von Bauaufsicht und Bauherren bzgl. Barrierefreiheit

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 20
Vorgehen	Verstärkte Sensibilisierung von Bauaufsichtsbehörden und Bauherren bzgl. der Barrierefreiheit im Zuge von anlassbezogenen Sachverhalten, die im Einzelfall von Bauherren bzw. Bauaufsichtsbehörden an das für Bauen zuständige Ministerium herangetragen werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Es werden jährlich drei Bauaufsichtsbehörden sensibilisiert.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Abteilung 6 Städtebau und Wohnen
Laufzeit	2025 bis Ende 2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.



7.

Mobilität

Mobilität



Was fordert die UN-BRK?

Menschen mit Behinderungen sollen genauso gut wie Menschen ohne Behinderungen mobil sein können. Das fordert die UN-Behindertenrechtskonvention. Voraussetzungen hierfür sind zum einen gleichberechtigte Zugänge zu öffentlichen Transportmitteln aller Art (Artikel 9) und zum anderen die private Mobilität sowie die hierfür bereitzustellenden Hilfsmittel (Artikel 20). Nur dann, wenn Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, sich jederzeit ohne fremde Unterstützung fortzubewegen, können sie allein ihre Arbeit und zum Beispiel ihre Ärztin oder ihren Arzt erreichen. Unerlässlich ist auch eine uneingeschränkte Erreichbarkeit öffentlicher Verwaltungen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich im Rahmen der Staatenprüfung 2023 darüber besorgt gezeigt, dass in Deutschland viele öffentliche Verkehrsmittel nicht barrierefrei sind. Er fordert deshalb, die eigenständige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Im Handlungsfeld Mobilität setzt die Landesregierung daher einen Schwerpunkt auf barrierefreien Verkehr. Als Maßnahme ist insbesondere die geplante Barrierefreiheit von Fahrgastinformationen hervorzuheben. Aber auch die vom Land genutzten Gebäude sollen hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit erfasst werden.

Handlungsfeld 7: Mobilität



Was soll passieren?

- 7.1** Bis 2027 liegen nutzungsorientierte, regionale Daten über die Mobilität von Menschen mit Behinderungen sowohl für Ballungszentren als auch dem ländlichen Raum vor.
- 7.2** Bis 2027 ist die Mobilität im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) von Menschen mit Behinderungen jener von Menschen ohne Behinderungen angeglichen.
- 7.3** Die Landesregierung führt bis 2027 durch die nutzenden Verwaltungen eine Bestandsaufnahme zum Stand der Barrierefreiheit in ihren Gebäuden durch.
- 7.4** Bis 2027 steigt die Anzahl der „Toiletten für alle“ in Niedersachsen auf 50.

Handlungsfeld 7: Mobilität



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

7.1-01

Datenerhebung zur Mobilität von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen

Bezug zur UN-BRK

Art. 20 Persönliche Mobilität

Vorgehen

Datenerhebung zur Mobilität von Menschen mit Behinderungen werden in Niedersachsen im Rahmen von Fahrgastbefragungen, Befragungen von Menschen mit Behinderungen durch die Sozialverbände, auf Grundlage vorhandenen Datenmaterials (Statistisches Landes-/Bundesamt) und sonstiger zugänglicher Quellen regelmäßig (z. B. im Rahmen von Runden Tisch-Gesprächen) zusammengetragen und fortgeschrieben.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Vorlage des Datenmaterials zum vorgegebenen Stichtag. Regelmäßige Erhebung und Auswertung. Mindestens zwei Erhebungen: die Erste in 2024/2025, die Letzte in 2027.

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit,
Daten und Statistik

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Referat 44 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr

Laufzeit

Ende 2024 bis Ende 2027

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 7: Mobilität

7.2-01

Reiseinformationssysteme berücksichtigen Barrierefreiheit

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 20 Persönliche Mobilität; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 19
Vorgehen	Reiseinformationssysteme enthalten Informationen zum barrierefreien Reisen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Hierzu sollen soweit technisch möglich und finanziell abbildbar die Reiseinformationen (z. B. Hinweise in Bussen und Bahnen, in Bahnhöfen und im Internet) sowohl in Schrift als auch in Sprache gegeben werden können. Bspw. Leichte Sprache, Ansagen neben dem Text usw.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Zählbare und nutzbare Informationen liegen zum 31.12.2027 vor. Statische Reiseinformationen (Hinweistafeln) enthalten die genannten Informationen. App- und computerbasierte Reiseinformationssysteme enthalten Informationen zur Barrierefreiheit im ÖPNV.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Referat 44 Schiene, Öffentlicher Personennahverkehr
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 7: Mobilität

7.3-01

Erstellung einer Checkliste in Verbindung mit Bereitstellung einer IT-Unterstützung

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 20 a
Vorgehen	Um eine (einheitliche) Bestandsaufnahme vornehmen zu können, wird eine Checkliste sowie eine IT-Unterstützung zur Erfassung und Darstellung der Informationen zur Barrierefreiheit in den Landesliegenschaften erstellt. Diese werden die Grundlage für die Erfassung durch die hausverwaltenden Dienststellen sein.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	<ul style="list-style-type: none">– Checkliste liegt vor und wird von den Dienststellen angewendet,– Stand der Erfassung
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Finanzministerium, Referat 21 Grundsatzangelegenheiten des staatlichen Hochbaus, Bauhaushalt (Epl. 20)
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 7: Mobilität

7.3-02

Überprüfung der örtlichen Brandschutzkonzepte im Hinblick auf die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK	Art. 3 Allgemeine Grundsätze, Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen, Art. 8 Bewusstseinsbildung, Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 17 Schutz der Unversehrtheit der Person
Vorgehen	Im Hinblick auf die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderungen wird eine Überprüfung der örtlichen Brandschutzordnungen unter Einbindung des arbeitsmedizinischen Dienstes veranlasst.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Alle Dienststellen verfügen über ein örtliches, barrierefreies Brandschutzkonzept.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Justizministerium, Referat 102 Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften und Referat 304 Sicherheit, Belegungssteuerung, Bauangelegenheiten
Laufzeit	2024 bis 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 7: Mobilität

7.4-01

Förderung der Einrichtung von „Toiletten für alle“

Bezug zur UN-BRK

Art. 9 Zugänglichkeit,
Art. 20 Persönliche Mobilität

Vorgehen

Im Rahmen der geplanten Neuaufstellung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung“ wird Kommunen ab 2025 die Möglichkeit gegeben, eine Förderung für die Ausstattung geeigneter Räume als „Toilette für alle“ zu erhalten. Eine so genannte „Toilette für alle“ ist eine geräumige Pflegetoilette, die u. a. ausgestattet ist mit einer höhenverstellbaren Pfliegeliege und einem Patientenlifter für den rückschonenden Transfer vom Rollstuhl auf die Liege. In Niedersachsen sind nach Angaben des Vereins INTENSIVkinder Niedersachsen derzeit nur 15 dieser Toiletten vorhanden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in mehreren Schritten: Zunächst muss die o. g. Richtlinie mit der Möglichkeit, Förderaufrufe für bestimmte Schwerpunkte zu veröffentlichen, für die Jahre 2025 bis 2029 neu aufgestellt werden. Danach ist in Abstimmung mit INTENSIVkinder Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als Bewilligungsbehörde der Förderaufruf vorzubereiten.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Förderaufruf für den Bau und die Ausstattung von „Toiletten für alle“ ist veröffentlicht,
Anzahl der bewilligten Anträge von Kommunen

Handlungsfeld 7: Mobilität

Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.



8.

**Familien, Frauen,
Kinder und
Jugendliche**

Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche



Was fordert die UN-BRK?

In dem Handlungsfeld geht es vor allen Dingen um die Umsetzung der Artikel 6 (Frauen mit Behinderungen), 7 (Kinder mit Behinderungen) und 23 (Achtung der Wohnung und der Familie). So hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass Frauen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen voll und gleichberechtigt alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Neben diesem Recht auf gleichberechtigte Teilhabe befasst sich der Artikel 23 mit dem Schutz von Partnerschaft, Ehe, Familie und Elternschaft für Menschen mit Behinderungen. Er legt großes Gewicht auf die Unterstützung für Eltern mit Behinderungen und fordert, dass konkrete Handlungsaufträge zur Sicherstellung der zugänglichen und inklusiven gemeindenahen Unterstützungs- und Schutzmechanismen erteilt werden, damit sie ihre Elternpflichten erfüllen können.

Die UN-BRK macht deutlich, dass Frauen mit Behinderungen aufgrund des Kriteriums der Behinderung und des Kriteriums des Geschlechts mehrfach benachteiligt werden und fordert daher eine Stärkung und Förderung ihrer Autonomie. Die UN-BRK erkennt in ihrer Präambel in Buchstabe q zudem an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind. Die folgenden Ziele und Maßnahmen sollen dabei helfen, Frauen mit Behinderungen besser vor Gewalt zu schützen, Kindern und Jugendlichen inklusivere Angebote machen zu können und für Familien einen verbesserten Zugang zu Unterstützungsleistungen zu bieten.

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche



Was soll passieren?

- 8.1** Der Zugang von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderungen zu Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen ist weiter verbessert und ausgebaut.
- 8.2** Die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit sind im Sinne der Inklusion weiterentwickelt.
- 8.3** Bis 2027 liegen Daten zu Leistungsangeboten für Eltern mit Behinderungen in Bezug auf die Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Abs. 3 SGB IX in Niedersachsen vor.
- 8.4** Die Reform des SGB VIII ist vorbereitet.

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

8.1-01

Förderung Barrieren reduzierender Baumaßnahmen in Frauenhäusern

Bezug zur UN-BRK

Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 35 a

Vorgehen

Es existieren aktuell 46 vom Land geförderte Frauenhäuser in Niedersachsen. Damit alle Frauenhäuser in Niedersachsen für von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderungen zugänglich sind, werden Anbau- und Umbaumaßnahmen gefördert, die den barrierefreien Zugang und die Nutzung der jeweiligen Einrichtung für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ermöglichen beziehungsweise verbessern. Förderfähig sind zum Beispiel barrierefreie Bäder und unterfahrbare Küchen, Rampen für den Außenbereich und verbreiterte Türen für Rollstuhlfahrerinnen. Durch die Baumaßnahmen soll die Zahl der Frauenhäuser, die barrierefreie Schutzplätze vorhalten, deutlich erhöht werden.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Anzahl barrierefreier Frauenhäuser

Ideengebende

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 202 Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Prostituiertenschutzgesetz

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8.1-02

Bereitstellung von Informationsmaterialien in Leichter Sprache im Bereich „Gewalt gegen Frauen“

Bezug zur UN-BRK	Art. 6 Frauen mit Behinderungen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 14 a
Vorgehen	Um eine inklusive Beratung und Hilfe zu ermöglichen, sprechen Beratungs- und Hilfeangebote durch Broschüren und Flyer in Leichter Sprache sowie Internetseiten gewaltbetroffene Frauen mit einer Behinderung zielgruppengerecht an. Zu diesem Zweck werden Materialien in Leichter Sprache erstellt und online zur Verfügung gestellt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Zahl der veröffentlichten Flyer und Broschüren in Leichter Sprache
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 202 Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Prostituiertenschutzgesetz
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

8.2-01

Ausbau digitaler und hybrider Bildungsangebote im Rahmen der Jugendarbeit

Bezug zur UN-BRK

Art. 7 Kinder mit Behinderungen,
Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung,
Freizeit und Sport

Vorgehen

Jugendarbeit als gesetzlicher Auftrag regelt in § 11 SGB VIII klar, dass jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zu Verfügung zu stellen sind. Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 wird dieser gesetzliche Auftrag insofern weiter konkretisiert, als dass in § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dargelegt ist, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll.

Im Rahmen der Bildungsveranstaltungen und Juleica-Schulungen, die von den Jugendverbänden durchgeführt werden, ist in Teilen eine hybride oder digitale Teilnahme möglich. Digitale bzw. hybride Veranstaltungen sollen vermehrt geplant werden, um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besser zu beteiligen. Positive Beispiele der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit dienen der Orientierung.

Juleica ist die Bezeichnung für einen bundesweit einheitlichen Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Er dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaberinnen und Inhaber.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Anzahl der durchgeführten digitalen oder hybriden Bildungsveranstaltungen

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 302 Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

8.2-02

Regelmäßige Schulung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe zu Themen der inklusiven Jugendarbeit

Bezug zur UN-BRK	Art. 7 Kinder mit Behinderungen, Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Art. 24 Bildung, Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
-------------------------	---

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

Vorgehen

Auch die Kinder- und Jugendarbeit steht in ihren verschiedenen Angebotsformen wie Jugendverbänden, Offener Kinder- und Jugendarbeit in Jugendzentren oder Jugendtreffs, mobilen Angeboten, Kursangeboten, Freizeiten, Fahrten und Lagern vor der Aufgabe, den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft gerecht zu werden.

Dabei geht es um Sichtbarkeit von Angeboten, den Abbau von Barrieren, die Qualifizierung und Sensibilisierung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Netzwerkarbeit und die Bearbeitung institutioneller Schnittstellen zwischen Jugendhilfe/Jugendarbeit und den Strukturen, in denen sich junge Menschen mit Beeinträchtigungen bewegen.

Diese Maßnahme soll mit Fachtagen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms des Landesjugendamtes dazu beitragen, den Fachdiskurs in der niedersächsischen Jugendarbeit voranzubringen, Fachkräfte aus unterschiedlichen Systemen zu sensibilisieren und zu vernetzen und Impulse für die praktische Umsetzung einer inklusiven Jugendarbeit bei den Trägern und in den Angeboten zu geben.

Zielgruppe sind insbesondere Fachkräfte aus der Jugendarbeit, Fachkräfte aus der Arbeit mit jungen Menschen mit Beeinträchtigungen, Vertreterinnen und Vertretern von Netzwerken und Dachorganisationen aus Jugendarbeit und Eingliederungshilfe.

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

Kriterien für die Überprüfbarkeit

1. Es finden regelmäßig konkrete Fortbildungsangebote zur inklusiven Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Koordination des Landesjugendamtes statt (ca. eine Veranstaltung pro Jahr).
2. Es werden Themen der inklusiven Weiterentwicklung der Jugendarbeit bei größeren Tagungen und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die durch das Landesjugendamt verantwortet oder begleitet werden, bearbeitet (ein bis drei Programmpunkte bei Netzwerktagungen und Arbeitstreffen).
3. Es gibt Teilnehmende aus der niedersächsischen Kinder- und Jugendarbeit und der Eingliederungshilfe bzw. von Trägern von Angeboten/Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen an den Veranstaltungen des Landesjugendamtes.

Ideengebende

Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.

Querschnittsthemen

Partizipation,
Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit,
Barrierefreiheit

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 302 Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

Laufzeit

Daueraufgabe

Finanzierung

Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

8.3-01

Vollerhebung der Leistungsangebote für Eltern mit Behinderungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX

Bezug zur UN-BRK	Art. 23 Achtung der Wohnung und der Familie; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 43
Vorgehen	Es findet eine Vollerhebung statt, die u. a. folgende Bausteine beinhaltet: <ul style="list-style-type: none">– Auswertung der Datenbanken,– Umfrage bei den herangezogenen kommunalen Körperschaften zu Leistungsangeboten innerhalb und außerhalb des SGB IX, die für die Elternassistenz genutzt werden, mit Unterscheidung nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz,– Umfrage zum Bedarf an solchen Angeboten, mit Unterscheidung nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz,– Erstellen einer „Versorgungslandkarte“
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Abschluss der Vollerhebung bei allen herangezogenen Kommunen durch Erstellen einer „Versorgungslandkarte“
Querschnittsthemen	Daten und Statistiken
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	01.01.2025 bis 31.12.2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 8: Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche

8.4-01

Schaffung von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Bezug zur UN-BRK	Art. 7 Kinder mit Behinderungen
Vorgehen	Es werden Angebote geschaffen, die zur Qualifizierung und Bewusstseinsbildung von Fachkräften in der Verwaltung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe für Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sensibilisieren und qualifizieren. Neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist auch das direkte Lernen voneinander wichtig. Eingliederungshilfe trifft auf Kinder- und Jugendhilfe.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Entsprechende Angebote sind eingeführt. Kooperationen kommen zum Einsatz.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 301 Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.



9.

Gesundheit und Pflege

Gesundheit und Pflege



Was fordert die UN-BRK?

Gemäß Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Land verpflichtet, das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass der Zugang zur allgemeinen Gesundheitsversorgung inklusiv und barrierefrei gestaltet sein muss und Angebote bereitgestellt werden, die „Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderung“ benötigen. Ein zentrales Thema im Gesundheitsbereich ist daher die mangelnde Barrierefreiheit von Praxen von Ärztinnen und Ärzten. Obwohl die Informationen über die Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur ärztlichen Versorgung verbessert worden sind, u. a. durch die bundesweite Vereinheitlichung der verpflichtenden Informationen der Kassenärztlichen Vereinigungen auf ihren Internetseiten, bestehen weiterhin Defizite. Nach einer Auswertung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) aus dem Jahr 2020 waren nur 22 Prozent der Praxen in Niedersachsen (über alle Fachgruppen hinweg) uneingeschränkt barrierefrei, bei den Hausärztinnen und Hausärzten waren es 28 Prozent.

In den Abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2023 empfiehlt der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Barrieren jeglicher Art beim Zugang zu Gesundheitsdiensten konsequent zu identifizieren und zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Frauen mit Behinderungen. Gefordert wurde auch, dass barrierefreie medizinische Geräte bereitgestellt werden. Das Land Niedersachsen hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, das Gesundheitswesen inklusiv auszurichten und die Akteurinnen und Akteure der Selbstverwaltung zum Thema Barrierefreiheit zu sensibilisieren. Fördermaßnahmen zur Barrierefreiheit von Arztpraxen sind gemeinsam mit der KVN geplant.

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege



Was soll passieren?

- 9.1** Das Gesundheitswesen ist inklusiv und barrierefrei ausgerichtet; das Land Niedersachsen sensibilisiert die Akteurinnen und Akteure der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung zum Thema Barrierefreiheit und Inklusion.
- 9.2** Bis zum Jahr 2026 liegen Daten zur gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen vor. Bestehende Versorgungslücken sind geschlossen.
- 9.3** Jeder Mensch mit psychischer Erkrankung/seelischer Behinderung hat Zugang zu Therapie und Pflege.



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

9.1-01

Förderung von Barrierefreiheit in hausärztlichen Bestandspraxen

Bezug zur UN-BRK

Art. 9 Zugänglichkeit,
Art. 22 Achtung der Privatsphäre,
Art. 25 Gesundheit;
Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 58

Vorgehen

Das Land gewährt Zuwendungen mit dem Zweck, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in hausärztlichen Bestandspraxen zu fördern.

Fördermaßnahmen zur Barrierefreiheit sind insbesondere:

- Anschaffung höhenverstellbarer Untersuchungsmöbel
- Bauliche Änderungen, um Praxisräume auch für Rollstuhlfahrende zugänglich zu machen

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

- Etablierung barrierefreier Kommunikationsmittel in der Praxis
- Bauliche Änderungen für rollstuhlgerechtes WC
- Orientierungshilfen für Sehbehinderte
- Orientierungshilfen für Hörgeschädigte
- Vorkehrungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen
- Maßnahmen zur Schaffung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) als Erstempfänger informiert die potenziell für die Förderung in Frage kommenden hausärztlichen Bestandspraxen (Letztempfänger).

Die Höhe der Zuwendung beträgt max. 50.000 Euro je hausärztlicher Bestandspraxis, bei einem Eigenanteil von 10 Prozent der Fördersumme. Insgesamt stehen für das Förderprogramm rund 800.000 Euro im Jahr 2024 bereit. Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS).

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Zahl der Hausarztpraxen, die eine Förderung erhalten und Zahl der konkret umgesetzten Maßnahmen

Ideengebende

Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.

Querschnittsthemen

Barrierefreiheit

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 403 Ambulante medizinische Versorgung nach SGB V, gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

Laufzeit	sofort bis 31.12.2024
Finanzierung	Es sind Haushaltsmittel vorhanden.

9.2-01

Austausch und Information zur Barrierefreiheit von Arztpraxen

Bezug zur UN-BRK	Artikel 9 Zugänglichkeit, Artikel 25 Gesundheit; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 58
Vorgehen	Im Bedarfsplan für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) ist das Ziel definiert, eine weitestgehend barrierefreie ärztliche bzw. psychotherapeutische Versorgung in allen Arztgruppen anzubieten. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung tauscht sich im Rahmen der Bedarfsplanung regelmäßig mit der KVN über den Stand der Barrierefreiheit und die Anzahl der barrierefreien Arztpraxen in Niedersachsen aus, um konkrete Handlungsbedarfe zu ermitteln. Möglichkeiten der systematischen Datenerhebung durch die KVN werden erörtert und Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache anlassbezogen beteiligt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Im Rahmen der Bedarfsplanung fanden regelmäßige Gespräche zur Umsetzung der Barrierefreiheit statt. Handlungsbedarfe sind ermittelt.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 403 Ambulante medizinische Versorgung nach SGB V, gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung
Laufzeit	2024 bis 2026
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

9.3-01

Aufbau Gemeindepsychiatrischer Zentren (GPZ)

Bezug zur UN-BRK	Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Art. 25 Gesundheit
Vorgehen	GPZ in Niedersachsen verknüpfen die Ressourcen regional bestehender Anbieter und Funktionen, um eine ambulante, teambasierte, multiprofessionelle und mobil-aufsuchende psychiatrische Versorgung sicherzustellen. Zielgruppe sind erwachsene Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen (Severe Mental Illness – SMI) sowie hohem und komplexem Unterstützungsbedarf, die vorübergehend oder auf Dauer die erforderlichen Leistungen nicht selbst beschaffen und koordinieren. Für die Gestaltung solcher GPZ hat das für Gesundheit zuständige Ministerium einen Standard mit Definition, Checkliste und Modelltreue-Skala vorgelegt.

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

Durch Veranstaltungen, persönliche Ansprache und die Arbeit des Landesfachbeirates Psychiatrie Niedersachsen werden die Akteurinnen und Akteure in den Sozialpsychiatrischen Verbänden unterstützt, dieses Modell auch in ihrer Versorgungsregion umzusetzen. Beteiligt sind Leistungsanbietende, die in der Versorgung von Menschen mit SMI engagiert sind. Insbesondere kommen in Betracht: fachärztliche und psychotherapeutische Praxen oder Medizinische Versorgungszentren, psychiatrische Krankenhäuser mit Institutsambulanzen und ggf. stationsäquivalenter Behandlung, Sozialpsychiatrische Dienste, Sozio- und Ergotherapeuten, Anbieter von häuslicher psychiatrischer Pflege, Eingliederungshilfe, tagesstrukturierenden Angeboten, psychiatrischer Rehabilitation, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten und qualifizierter Expertise aus Erfahrung sowie Beratungsstellen, Krisendienste und Selbsthilfeorganisationen. Die Kooperation der beteiligten Anbietenden ist vertraglich geregelt.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Anzahl der Versorgungsregionen, in denen ein GPZ existiert.

Bis 2027 existiert ein GPZ an acht Standorten in Niedersachsen.

Querschnittsthemen

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Zuständigkeit

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 103 Psychiatrie, Suchtbekämpfung, Drogenbeauftragte des Landes

Laufzeit

ab 2024 (Daueraufgabe)

Finanzierung

Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 9: Gesundheit und Pflege

9.3-02

Der Landespatientenschutz – für alle gleichberechtigt erreichbar

Bezug zur UN-BRK	Art. 25 Gesundheit
Vorgehen	Es wird ein barrierefreier Flyer in Leichter Sprache erstellt, der die Aufgaben und Erreichbarkeit des Landespatientenschutzes erläutert und der Zielgruppe an geeigneten Orten niedrigschwellig angeboten wird.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Der barrierefreie Flyer ist erstellt und verteilt.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Landespatientenschutzbeauftragte
Laufzeit	2024 bis Ende 2025
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.



10.

**Freizeit und
Sport**

Freizeit und Sport



Was fordert die UN-BRK?

Menschen mit Behinderungen sollen genauso gut wie Menschen ohne Behinderungen an allgemeinen Angeboten der Freizeit und des Sports teilnehmen können und ihren Bedürfnissen entsprechende Angebote vorfinden. Sportangebote sollen möglichst inklusiv ausgestaltet sein. Neben diesen Forderungen der Konvention hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Staatenprüfung 2023 gefordert, dass die Barrierefreiheit von Sportstätten sichergestellt werden muss.

Die Niedersächsische Landesregierung nimmt sich dieser Forderungen an und setzt sich dafür ein, dass Sportvereine inklusiver und Barrieren, beispielsweise in Sportanlagen, abgebaut werden. Erst dann ist ein gemeinsames, sportliches Erleben von Menschen mit und ohne Behinderungen möglich.

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport



Was soll passieren?

- 10.1** Menschen mit Behinderungen sind im organisierten Sport vertreten und finden dort bis 2027 verbesserte Rahmenbedingungen für ein inklusives Sporttreiben vor.
- 10.2** Die Barrierefreiheit von Vereinssportanlagen sowie von kommunalen Sportanlagen wird bis 2027 weiterentwickelt.



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

10.1-01

Implementierung von Inklusionscoaches im organisierten Sport

Bezug zur UN-BRK

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Vorgehen

Das Bekenntnis zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird umgesetzt durch die Implementierung von hauptberuflichen Inklusionscoaches in den Strukturen des organisierten Sports (Sportvereine, Sportbünde, Sportregionen, Fachverbände).

Im Rahmen von zu erstellenden Aktionsplänen Inklusion im Sport geben sie Auskunft über regional bestehende Netzwerke und Angebote, unterstützen bei der Weiterentwicklung, schaffen neue Angebote und Veranstaltungen und wirken mit bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Aufzulegende Förderprogramme unterstützen die Sportbünde, Sportvereine und Fachverbände bei der Entwicklung und Umsetzung inklusiver Angebote, einschließlich der Sicherstellung der Beförderung zu den Angeboten und zurück.

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport

Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der Inklusionscoaches
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat ES Sport, Internationale Partnerschaften, Heimatvertriebene und Kulturpreis Schlesien
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

10.1-02

Ausweitung inklusiver Bildungsangebote im organisierten Sport

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	<p>In Aus- und Fortbildungen von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern und jungen Menschen (Juleica) werden ab 2027 Pflichtmodule zur Inklusion im Sport aufgenommen. Die notwendigen Konzeptionen erstellen der LandesSportBund Niedersachsen e. V. und seine Fachverbände bis 2026 in den jeweiligen Lizenzstufen in Form von Modulen.</p> <p>Juleica ist die Bezeichnung für einen bundesweit einheitlichen Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Er dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaberinnen und Inhaber.</p>

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport

Kriterien für die Überprüfbarkeit	LandesSportBund Niedersachsen e. V. mit dem „Masterplan Inklusion im niedersächsischen Sport“ und dem Handout mit den handlungsleitenden Kriterien für Inklusion: Partizipation – Barrierefreiheit – Selbstbestimmung – Kooperationsfähigkeit – Wertschätzende Haltung
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Partizipation
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat ES Sport, Internationale Partnerschaften, Heimatvertriebene und Kulturpreis Schlesien
Laufzeit	2024 bis Ende 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

10.2-01

Förderung des Baus, der Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen mit dem Ziel der Barrierefreiheit

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 68 a
-------------------------	---

Handlungsfeld 10: Freizeit und Sport

Vorgehen	Barrierefreie Sportstätten für die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen sind die Voraussetzung zur Teilnahme und Teilhabe am Sport in der Gesellschaft. Dazu wird die Förderung barrierefreier Sportstätten offensiv ausgeweitet, um die Erreichbarkeit, die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der barrierefreien Sportstätten umzusetzen, u. a. durch eine Beteiligung der Expertise von Nutzenden mit und ohne Behinderungen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Ein „Handlungsleitfaden für barrierefreie Sportstätten“, erstellt vom LandesSportBund Niedersachsen e. V. im Rahmen des „Masterplan Inklusion im niedersächsischen Sport“ ist bis 2027 veröffentlicht. DIN-Normen sind angepasst.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, im Rahmen der Inklusionskonferenz und über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat ES Sport, Internationale Partnerschaften, Heimatvertriebene und Kulturpreis Schlesien
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

A photograph of two hikers on a dirt trail in a tea plantation. The hiker on the left is a woman with dark hair in a ponytail, wearing a blue t-shirt, black leggings, and a black backpack. The hiker on the right is a woman with short dark hair, wearing a bright yellow-green t-shirt, blue pants, a black backpack, and sunglasses. She is holding a wooden trekking pole and has her arm around the other hiker's shoulder. The background shows rolling green hills with tea bushes and a few trees. A large purple circle is overlaid on the right side of the image, containing the text '11. Kultur und Tourismus'.

11.

**Kultur und
Tourismus**

Kultur und Tourismus



Was fordert die UN-BRK?

Die Forderungen aus Artikel 30 UN-BRK, die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, beziehen sich auch auf das kulturelle Leben, die Erholung und den Tourismus beziehungsweise das Reisen. Wie in anderen Zusammenhängen fordert die Konvention auch hier sowohl eine möglichst barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit allgemeiner Angebote als auch behinderungsspezifische Angebote, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit bestimmten Behinderungen zugeschnitten sind.

Im Rahmen der Staatenprüfung 2023 hat sich der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen darüber besorgt gezeigt, dass viele Bibliotheken, Museen und Tourismusattraktionen in Deutschland nicht barrierefrei sind. Diesem Umstand versucht der neue Aktionsplan Inklusion in diesem Kapitel Rechnung zu tragen, indem auf das Recht auf kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hingewiesen und ein barrierefreies Erleben von Kultur und Tourismus weiter ausgebaut wird.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus



Was soll passieren?

- 11.1** Das Niedersächsische Kulturfördergesetz und das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz sind im Einklang mit der UN-BRK.
- 11.2** Die Akteurinnen und Akteure im Handlungsfeld sind sensibilisiert für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur kulturellen Teilhabe.
- 11.3** Die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ist gestärkt.
- 11.4** Die Zahl der zertifizierten Betriebe für „Reisen für Alle“ steigt von 2023 bis 2027 um insgesamt 25 Prozent.
- 11.5** Die Zahl der barrierefreien Reiseziele in Niedersachsen steigt von 2023 bis 2027 um 50 Prozent.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

11.1-01

Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Bei der nächsten Novellierung des NDSchG wird in den Blick genommen, dass die Regelungen im Einklang mit der UN-BRK stehen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Beauftragung zur Überprüfung des Denkmalschutzgesetzes ist erfolgt.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 34 Museen, Denkmalpflege und Kulturgutschutz
Laufzeit	2026 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.1-02

Novellierung des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes (NKultFöG)

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Das NKultFöG adressiert bereits jetzt das Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Die diskriminierungs- und barrierefreie kulturelle Teilhabe soll durch die Kulturförderung ermöglicht und gestärkt werden. Die kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird explizit aufgeführt (vgl. § 4 und § 5). Das NKultFöG ist in der derzeitigen Fassung seit dem 06.07.2022 in Kraft und wird hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Auftragsvergabe zur Überprüfung des NKultFöG
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 31 Grundsatzangelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung
Laufzeit	2026 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.2-01

Qualifizierung von Unterrichtenden für mehr inklusive Angebote im Musikschulbereich

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Pädagogisch und künstlerisch arbeitende Musikerinnen und Musiker werden für die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen sensibilisiert und befähigt, inklusive Angebote zu entwickeln und umzusetzen. Ein Qualifizierungskonzept wird erstellt und eine Fortbildung angeboten.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der Anmeldungen für das Fortbildungsangebot
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32 Kulturelle Bildung, Transformation und Green Culture
Laufzeit	Februar 2024 bis Dezember 2025
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.2-02

Inklusion und Barrierefreiheit in Kunst und Kultur – Zusammenstellung und Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Es werden Informationen recherchiert und Best-Practice-Beispiele zur Erstellung eines digitalen Informationsangebotes gesammelt. Die Informationen werden im Zwei-Sinne-Prinzip auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur veröffentlicht.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Informationsangebot ist online
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32 Kulturelle Bildung, Transformation und Green Culture
Laufzeit	01.07.2024 bis 30.06.2025
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.2-03

Fördermöglichkeiten für Investitionen zur Stärkung der Barrierefreiheit bekannter machen

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	<p>Auf die mögliche Förderung von Investitionen zur Stärkung der Barrierefreiheit soll verstärkt hingewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none">– Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums.– Informationsschreiben an die mit der Förderung beauftragten Stellen. <p>Die Förderprogramme richten sich an soziokulturelle Einrichtungen sowie an kleine Kultureinrichtungen (spartenübergreifend) mit grundsätzlich bis zu drei Vollzeitstellen. Gefördert werden vielfältige Investitionen. Die Herstellung der Barrierefreiheit ist ein möglicher Fördergegenstand.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der Förderanträge zur Umsetzung von Barrierefreiheit
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 31 Grundsatzangelegenheiten der Kultur und der Kulturförderung
Laufzeit	2025
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.3-01

Fortführung und Erweiterung des Projekts ARTplus – Qualifizierung von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen

Bezug zur UN-BRK

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Vorgehen

Es geht um die künstlerische Ausbildung von Kreativen mit Behinderungen an Hochschulen und Akademien. Menschen mit Behinderungen können sich an Kunsthochschulen qualifizieren, denen bisher der Zugang zu Bildung an Hochschulen und Akademien nicht oder nur schwer möglich war. Das erfolgreiche Projekt wurde bereits von 2021 bis 2023 durchgeführt und soll ab 2024 fortgeführt werden. Mit dem Projekt soll mehr Diversität in Kunst und Kultur erreicht werden und die Hochschulen ihre Inhalte an den Bedarfen der Kreativen mit Behinderungen ausrichten.

Im Vorgängerprojekt bis Ende 2023 ist es gelungen an der Hochschule für Künste im Sozialen (HKS) Ottersberg, Landkreis Verden, sechs junge Kreative mit intellektuellen Beeinträchtigungen offiziell zu immatrikulieren. Dies ist europaweit einmalig. Im Folgeprojekt (2024-2026) wird die inklusive Bildung im Ausbildungshaus strukturell verstetigt. Das Projekt wird um ein weiteres Ausbildungshaus erweitert.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Die Zahl der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen wird im Vergleich zum Projektzeitraum 2021-2023 erhöht. Ein zweites Ausbildungshaus wird Projektpartner.

Querschnittsthemen

Bewusstseinsbildung

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32 Kulturelle Bildung, Transformation und Green Culture
Laufzeit	April 2024 bis Dezember 2026
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

11.3-02

Digitale Angebote in landeseigenen Museen

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Es wird geprüft, ob digitale Angebote in landeseigenen Museumsbetrieben erweitert werden können.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Überprüfung ist durchgeführt
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz sowie über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 34 Museen, Denkmalpflege und Kulturgutschutz
Laufzeit	2025
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.3–03

Ausbau der Angebote für Menschen mit Hörbehinderungen in Landestheatern und Landesmuseen

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Das Angebot für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in Staatstheatern und landeseigenen Museen wird erweitert. Dabei geht es z. B. um Schalldämmung, Übertragungsanlagen für Leichtes Hören, Verschriftlichung des gesprochenen Wortes nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, Lichtklingeln und Lichtwecker.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der Angebote für Menschen mit Hörbehinderungen
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz sowie über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33 Theater, Musik, Kunst und Literatur
Laufzeit	2026 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.4-01

Erstellung einer Übersicht zu barrierefreien Ausflugszielen in den Tourismus-Regionen

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	<p>Es werden Übersichten der zertifizierten Betriebe in den Regionen erstellt. Diese Übersichten werden Regionen/ Tourist-Informationen/zertifizierten Betrieben zur Veröffentlichung auf den Internetseiten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zusätzlich prüft die TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN), ob über die Progressive Web App (PWA) barrierefreie Angebote im Umkreis des zertifizierten Betriebes gefiltert und ausgespielt werden können. Betriebe und Regionen könnten so über einen Link die oben genannten Informationen direkt auf der eigenen Internetseite einbinden.</p>
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Vier regional gegliederte Übersichten sind erstellt.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft
Laufzeit	ab 2024 (Daueraufgabe)
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.4-02

Best-Practice-Beispiele der Tourismus-Regionen präsentieren

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Leistungsträger/Partner aus den Regionen werden zu Besichtigungen von Best-Practice-Beispielen eingeladen. Die Veranstaltung soll den Austausch unter den Leistungsträgern fördern und noch nicht zertifizierte Betriebe für die Zertifizierung gewinnen. Die Informationen über den Austausch sollen im Nachgang über die Partner-Portale der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) (z. B. im Tourismusnetzwerk, Newsletter, LinkedIn) veröffentlicht werden.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Mindestens eine Veranstaltung ist durchgeführt worden.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft
Laufzeit	2025 bis Ende 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.4-03

Einladung des Niedersächsischen Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen (LBBR) zur Besichtigung ausgesuchter Best-Practice-Beispiele im Rahmen von „Reisen für Alle“

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Der LBBR wird eingeladen, zertifizierte Betriebe oder ausgesuchte Best-Practice-Beispiele gegen Übernahme der ggf. anfallenden Eintrittskosten zu besuchen und die Nutzbarkeit von „Reisen für Alle“ zu testen. Im Anschluss soll ein pressewirksamer Bericht erfolgen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Mindestens ein Betrieb ist besucht worden. Bei positivem Feedback der Teilnehmenden sind zwei weitere Besuche geplant.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft
Laufzeit	2025 bis Ende 2027
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

11.4-04

Verbesserung der Sichtbarkeit der Zertifizierung „Reisen für Alle“ durch die Betriebe auf Internetseiten etc.

Bezug zur UN-BRK

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Vorgehen

Die zertifizierten Betriebe sollen verpflichtet werden, die Zertifizierung eigenständig zu vermarkten (bspw. auf der Internetseite darstellen). Hierzu wird die vertragliche Vereinbarung zwischen der TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN) und dem Betrieb dahingehend angepasst/ergänzt.

Zusätzlich können hierfür die Erhebenden-Verträge erweitert werden: Erhebende sollen während der Erhebung mindestens fünf Bilder machen, die von allen Beteiligten für die digitale Darstellung (z. B. im Niedersachsen Hub, Internetseite des Betriebs oder der zugehörigen Region) mit einer CC0-Lizenz (Möglichkeit, Inhalte frei von Urheberrechten zu verwenden) nutzbar sind.

Erhebende sind unabhängige und geschulte Personen, die den Ist-Zustand zur Barrierefreiheit bei dem jeweiligen Leistungsträger/Betrieb etc. aufnehmen.

Diese Maßnahme soll möglichst bundesweit im System verankert werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird Niedersachsen die Maßnahme auch individuell umsetzen.

Kriterien für die Überprüfbarkeit

Im Rahmen der Berichterstattung zum Aktionsplan Inklusion.

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft
Laufzeit	Oktober 2024 bis Ende September 2025
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

11.5–01

Digitales Netzwerktreffen mit Tourist-Informationen als ein Multiplikator für die Zertifizierung „Reisen für Alle“

Bezug zur UN-BRK	Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Vorgehen	Die Tourist-Informationen werden zu einem digitalen Austausch eingeladen. Es soll einen Impulsvortrag zur Zertifizierung und der Bedeutung von Barrierefreiheit im Allgemeinen geben. Die zertifizierten Tourist-Informationen berichten über ihre Erfahrungen und den Mehrwert durch die Zertifizierung. Die Veranstaltung soll der Vernetzung, aber auch Sensibilisierung für die Notwendigkeit von „Reisen für Alle“ dienen und die Bekanntheit bei den Tourist-Informationen steigern. Zu der Veranstaltung werden alle Tourist-Informationen, die in Niedersachsen mit dem Qualitätssiegel „i-Marke“ des Deutschen Tourismusverbandes zertifiziert sind, eingeladen. Dies sind 164 (Stand März 2024).

Handlungsfeld 11: Kultur und Tourismus

Kriterien für die Überprüfbarkeit	Die Veranstaltung wird einmal im Jahr angeboten.
Ideengebende	Die Maßnahme wurde im Rahmen der Inklusionskonferenz vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Referat 23 Tourismus, Kreativwirtschaft
Laufzeit	2025 bis 2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.



12.

**Kommunikation,
Medien und
Digitalisierung**

Kommunikation, Medien und Digitalisierung



Was fordert die UN-BRK?

Das Recht von Menschen mit Behinderungen, sich Informationen und Gedankengut frei zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben ist in Artikel 21 der UN-BRK verankert. Artikel 9 der UN-BRK verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese sollen für Menschen mit Behinderungen, genauso wie für Menschen ohne Behinderungen, den Zugang zu Informationen und Kommunikation sicherstellen. Zu den Maßnahmen zählen zum Beispiel Beschriftungen in Brailleschrift, in Leichte Sprache übersetzte, durch Vorlesende zugänglich gemachte Texte, der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie die Förderung von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien.

Besonders im Internet können Menschen mit Behinderungen Informationen finden, ohne auf physische Barrieren zu treffen und nutzen dieses daher gern. Die Europäische Union, der Bund und auch das Land Niedersachsen sind sich dessen sehr bewusst und haben gesetzliche Verpflichtungen geschaffen, Informationen von öffentlichen Stellen barrierefrei anzubieten. Im Rahmen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist es dem Land Niedersachsen ein Anliegen, dass diese Verpflichtung gelebt wird. Daher überprüft das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Websites und Apps niedersächsischer Behörden auf ihre Barrierefreiheit. Ziel ist es, auf das Thema aufmerksam zu machen, zu sensibilisieren und auch Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, damit öffentliche Stellen in Niedersachsen ihre Webangebote so aufstellen können, dass eine Teilhabe im Internet umfassend möglich ist.

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

Während öffentliche Stellen seit 2020 grundsätzlich zu barrierefreien Webangeboten verpflichtet sind, gilt dies nicht für private Anbieter. Allerdings müssen Anbieter von Rundfunksendern und Zugangsdiensten in Deutschland ihre barrierefreien Angebote weiter ausbauen. Das betrifft u. a. Fernseh-Angebote, Mediatheken und Video-On-Demand-Angebote. Mit dem zweiten Medienänderungsstaatsvertrag (MÄStV) wurde dies festgelegt, der 2022 in Kraft getreten ist. Dennoch wird der Mangel an effektivem Zugang zu Informationen im privaten Rundfunk und Internet insbesondere für Gehörlose, Schwerhörige und Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses kritisiert. Die folgenden Ziele und Maßnahmen widmen sich daher dem Medienstaatsvertrag und der digitalen Barrierefreiheit sowohl in den Sozialen Medien als auch auf den Internetseiten der Landesregierung.



Was soll passieren?

- 12.1** Niedersachsen setzt in Zusammenarbeit mit den Ländern die maßgeblichen Vorgaben der EU-Kommission für Barrierefreiheit im Rundfunk in rechtliche Grundlagen um, z. B. auch unter Berücksichtigung von Best-Practices anderer EU-Mitgliedstaaten oder technischer Weiterentwicklungen.
- 12.2** Bis 2027 liegt eine Strategie für den Umgang mit Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache vor.
- 12.3** Die für Social Media zuständigen Mitarbeitenden in den obersten Landesbehörden sind zum Thema Barrierefreiheit geschult.
- 12.4** In dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums stehen ausreichend mobile Hörassistenzsysteme für Trägerinnen und Träger von Hörgeräten oder Cochlea-Implantaten zur Verfügung.



Wie und bis wann soll es erreicht werden?

12.1-01

Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den öffentlich-rechtlichen und privaten audiovisuellen Medien

Bezug zur UN-BRK

Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 20 a

Vorgehen

Die stetige Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in den öffentlich-rechtlichen und privaten audiovisuellen Medien ist durch die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vorgegeben. Die Länder haben zuletzt durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag aus dem Jahre 2022 entsprechende Regelungen getroffen, unter anderem zum Ausbau der Übersetzung von Programminhalten in Gebärdensprache und zur Bildbeschreibung durch Off-Sprecher. Die Rechtsgrundlage für Barrierefreiheit in Rundfunk und Telemedien ist als Soll-Vorschrift in § 7 Medienstaatsvertrag geregelt. Um hier eine weitere, stetige und schrittweise Verbesserung der barrierefreien Medienangebote und des Zugangs zu diesen zu erreichen, sind mögliche weitere Anpassungsbedarfe für den Medienstaatsvertrag zu identifizieren, sobald die Ergebnisse der Prüfung des dreijährlichen Berichts der EU-Mitgliedstaaten an die EU-Kommission über Umsetzungsmaßnahmen durch die Rundfunkveranstalter vorliegen. Hierbei sind insbesondere auch die technischen Entwicklungen sowie neue Erkenntnisse zur Stärkung der Barrierefreiheit durch einen zunehmenden KI-Einsatz z. B. bei der Untertitelung von Rundfunkinhalten zu berücksichtigen.

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

Kriterien für die Überprüfbarkeit	<p>Änderungen im Medienstaatsvertrag bedürfen der Zustimmung aller 16 Länder.</p> <p>Die verfassungsmäßig garantierte Staatsferne des Rundfunks und seiner Telemedien ist stets zu berücksichtigen. Die Barrierefreiheit in den Medien bleibt eine Daueraufgabe.</p> <p>Im dreijährigen Turnus berichten die EU-Mitgliedstaaten der EU-Kommission über Umsetzungsmaßnahmen durch die Rundfunkanbieter. Somit ist bereits auf EU-Ebene sichergestellt, dass diese Aufgabe nicht aus dem Blickfeld eines Mitgliedsstaates gerät.</p> <p>Aus der Bewertung der Maßnahmen durch die EU-Kommission können sich weitere Anpassungsbedarfe ergeben, die ggf. nach Vorliegen der Ergebnisse der Prüfung erarbeitet werden.</p>
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 205 Medien und Film
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

12.2-01

Regelmäßige Thematisierung des Ziels der Barrierefreiheit in den Sitzungen der Pressestellen der obersten Landesbehörden

Bezug zur UN-BRK	Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Vorgehen	Im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Pressestellen der obersten Landesbehörden wird regelmäßig erörtert, wie die Deutsche Gebärdensprache und die Leichte Sprache in den Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Landesregierung berücksichtigt werden können.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Die regelmäßige Thematisierung in den Sitzungen der obersten Landesbehörden fand statt. Die Angebote in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache werden auf den Internetseiten der Landesregierung stetig erweitert.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsische Staatskanzlei, Pressestelle
Laufzeit	2024 bis 2027
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

12.2-02

Ausbau der barrierefreien Veröffentlichungen der Pressestelle des Niedersächsischen Kultusministeriums

Bezug zur UN-BRK	Art. 9 Zugänglichkeit; Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Vorgehen	Die Pressestelle des Kultusministeriums strebt an, die Anzahl der barrierefreien Veröffentlichungen in gedruckter Form und auf seinen Onlineportalen zu erhöhen.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der barrierefrei veröffentlichten Dokumente
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Kultusministerium, Pressereferat
Laufzeit	Daueraufgabe
Finanzierung	Es werden keine Haushaltsmittel benötigt.

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

12.3–01

Workshop zum Thema Barrierefreiheit in den sozialen Medien

Bezug zur UN-BRK	Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Vorgehen	Die sozialen Medien werden wichtiger für die Kommunikation. Dies zeigt sich auch in der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung. So nutzen einige Ministerien Facebook und Instagram, um sich und ihre Inhalte der Öffentlichkeit vorzustellen und zugänglich zu machen. Damit Menschen mit Behinderungen teilhaben können, muss auf digitale Barrierefreiheit geachtet werden. Dabei geht es z. B. um Untertitel und Screenreader, eine einfache und verständliche Sprache, Alternativtexte oder Bildbeschreibungen. In einem oder ggf. mehreren Workshops werden die Mitarbeitenden in den Pressestellen in den obersten Landesbehörden für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und Wissen zur inklusiven und barrierefreien Medienarbeit vermittelt.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Anzahl der Workshop-Teilnehmenden
Ideengebende	Die Maßnahme wurde vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

Zuständigkeit	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 102 Inklusion für Menschen mit Behinderungen
Laufzeit	01.01.2025 bis 31.12.2025
Finanzierung	Es sind ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

12.4-01

Überprüfung der Ausstattung mit mobilen Hörassistenzsystemen

Bezug zur UN-BRK	Art. 3 Allgemeine Grundsätze, Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen, Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Art. 9 Zugänglichkeit, Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Art. 13 Zugang zur Justiz; Abschließende Bemerkungen: 2023 Ziffer 27 c
Vorgehen	In dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums stehen aktuell drei mobile FM-Anlagen bei den Landgerichten Göttingen, Oldenburg und Stade zur Verfügung. Bis zum Jahr 2027 wird sowohl die Auslastung der vorhandenen Anlagen als auch die Möglichkeiten der Beschaffung neuer, appbasierter Systeme überprüft.
Kriterien für die Überprüfbarkeit	Aus den erhobenen Daten ergeben sich keine Differenzen zwischen aktueller Ausstattung und Bedarf. Aktuelle appbasierte Hörsysteme sind im Hinblick auf ihre Eignung für die niedersächsische Justiz (insbesondere Datenschutz) überprüft worden.

Handlungsfeld 12: Kommunikation, Medien und Digitalisierung

Ideengebende	Die Maßnahme wurde über die digitale Ideenbox vorgeschlagen.
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Zuständigkeit	Niedersächsisches Justizministerium, Referat 102 Aufbau- und Ablauforganisation der Gerichte, Bau und Sicherheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften
Laufzeit	2024 bis 2027
Finanzierung	Die erforderlichen Haushaltsmittel werden angemeldet.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover
www.ms.niedersachsen.de

Gestaltung

schoenbeck mediendesign, Hannover
2024

Bildnachweise/Copyright

Portraitfotos

Stephan Weil: StK-Holleman
Dr. Andreas Philippi: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Annetraud Grote: Tom Figiel

Fotos Handlungsfelder

1. Bewusstseinsbildung: Portra/iStock
2. Partizipation: South_agency/iStock
3. Schutz bestimmter Teilgruppen: SelectStock/iStock
4. Bildung: xavierarnau/iStock
5. Arbeit: Monkey Business/Adobe Stock
6. Wohnen: Edyta Pawlowska/photocase.de
7. Mobilität: SolStock/iStock
8. Familie, Frauen, Kinder und Jugendliche: nd3000/iStock
9. Gesundheit und Pflege: zeljkosantrac/iStock
10. Freizeit und Sport: FG Trade/iStock
11. Kultur und Tourismus: SolStock/iStock
12. Kommunikation, Medien und Digitalisierung: AndreyPopov/iStock

Aktionsplan Inklusion 2024–2027

für ein barrierefreies
Niedersachsen

Schritte zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechts-
konvention

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

2024

www.ms.niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung